

# Der Entwurf zur Emporbringung der österreichischen Staaten (1772)

IVO CERMAN – MICHAL MORAWETZ<sup>1</sup>

Die böhmische Hungersnot von 1771–1772 war eine der größten humanitären Katastrophen Europas im Zeitalter der Aufklärung. Es ist kein Wunder, dass diese Tragödie, bei der eine viertel Million Menschen ums Leben<sup>2</sup> gekommen sein soll, die Aufmerksamkeit der führenden Denker der Zeit auf sich gezogen hat. In Prag wurde bereits 1770 eine besondere Kommission einberufen, die sich unter der Leitung des Grafen Leopold von Kollowrat unter anderem mit der Diagnose der Ursachen dieser beginnenden Krise beschäftigte.<sup>3</sup> Im Jahre 1772 wurde eine

neue Kommission einberufen, die dieses Bemühen fortsetzte.<sup>4</sup> Kollowrat war jedoch nicht der Einzige, der sich dazu geäußert hat. Der tschechischen Historiographie ist bereits seit langem die Reformschrift des Oberstburggrafen Karl Egon Fürst von Fürstenberg bekannt, die 1772 abgefasst wurde.<sup>5</sup> Es ist ebenfalls bekannt, dass der junge Kaiser sich veranlasst sah selbst eine Inspektionsreise nach Böhmen zu unternehmen, um die Ursachen der Krise zu erkennen und Reformvorschläge zu entwerfen. Aus dieser Reise sind ein Reisetagebuch und ein kritischer Bericht

<sup>1</sup> Michal Morawetz fertigte die Transliteration des Textes an, Ivo Cerman verfasste die Einleitung und die Anmerkungen. Wir danken Herrn Prof. Jürgen Eder für die sprachliche Korrektur unseres Beitrags.

<sup>2</sup> Diese traditionelle Einschätzung kommt aus der *Geschichte des Bauernstandes* von Kamil Krofta, der dabei – ohne weitere Angaben – bloß „auf Franz Martin Pelcl“ hinweist. Vgl. Kamil KROFTA, *Dějiny selského stavu*, Praha 1919, S. 179. Diese Einschätzung ist auch von Eduard MAUR in die maßgebliche Darstellung der Geschichte der demographischen Entwicklung Tschechiens übernommen. Vgl. Eduard MAUR, *Dějiny obyvatelstva v českých zemích*, Prag 1994, S. 138–139. Nach anderen Schätzungen belief sich die Anzahl der Opfer sogar auf eine halbe Million Menschen. Vgl. Jaroslav PURŠ – Miloš KROPILÁK (edd.), *Prehled dějin Československa*, I/2, Praha 1982, S. 350.

<sup>3</sup> Vgl. Fritz BLAICH, *Die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen und Mähren*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 56, 1969, S. 298–331; Erika WEINZIERL-FISCHER, *Die Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen, 1770–1772*, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchiv 7, 1954, S. 478–514.

<sup>4</sup> Karl GRÜNBERG, *Die Bauernbefreiung*, Bd. 2, S. 205; Bd. S. 209; Kamil KROFTA, *Dějiny selského stavu*, Praha 1919, S. 181.

<sup>5</sup> HHStA Wien, Kabinettsarchiv, Kaiser Franz Akten, Kart. 63, „Vorträge des böhmischen Oberstburggrafen Karl Egon von Fürstenberg über den Verfall des Königreichs Böhmen, 1771–1773. Vgl. Jaroslav PROKEŠ, *Memoriály o hospodářském stavu Čech před první selskou bouří roku 1775*, Časopis pro dějiny venkova 11, 1924, S. 37–53; 12, 1925, S. 49–57, 111–116, 158–167; Franz Anton SZABÓ, *Kaunitz and Enlightened Absolutism 1753–1780*, Cambridge 1994, S. 171.

hervorgegangen.<sup>6</sup> Die Krise gab allerdings auch einem unbekanntem Verfasser Anlass, eine Expertenmeinung unter dem Blickwinkel der Polizey-Wissenschaft zu diesem Problem einzubringen. Vom Inhalt her handelt es sich um ein sehr wichtiges Dokument, in dem viele der josephinischen Reformen vorgezeichnet sind. Zudem weist es eindeutige Parallelen zur Polizey-Wissenschaft auf, die von Joseph von Sonnenfels vertreten wird.<sup>7</sup>

Dieser Reformentwurf, dessen Edition hier vorgelegt wird, ist in der Historiographie nicht besonders bekannt. Er ist offensichtlich mit jener Denkschrift identisch, die in der Literatur zur Aufhebung der Leibeigenschaft für ein Werk des Gubernialrats Franz Anton Blanc gehalten wird.<sup>8</sup> Sie ist jedoch immer nur fragmentarisch zitiert worden, so dass ihre Ansätze und ihr Inhalt noch nicht entsprechend ausgewertet worden sind. Der vorliegenden Edition liegt eine Abschrift zugrunde, die ich im

Familienarchiv Buquoy vor einigen Jahren gefunden habe. Die Denkschrift umfasst 21 gebundene Blätter (42 Seiten). Bestdauerlicherweise ist das Dokument nicht unterschrieben. Die Denkschrift trägt den Titel *Entwurf eines beyläufigen Sistems zur Emporbringung der österreichischen Staaten* und ist auf das Jahr 1772 datiert.<sup>9</sup> Das Original ist im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien überliefert und zwar unter dem Titel *Hofrat von Blanc, Vorschläge die Verbesserung im Inneren betreffend*.<sup>10</sup> Erst der beigelegte abgekürzte Auszug trägt den Titel *Entwurf eines beyläufigen Sistems zur Emporbringung der Oesterr. Staate*.<sup>11</sup> Auf dem Rückvermerk dieses Dokuments steht: *Extractus des Hfr. Blankischen Reforme-Sistems*. In der Nationalbibliothek zu Budapest befindet sich noch eine andere Abschrift dieses Dokuments, die allerdings ebenfalls anonym ist.<sup>12</sup>

Im Staatlichen Gebietsarchiv Třeboň ist die Handschrift unter den nachgelassenen

.....

<sup>6</sup> František ROUBÍK, *Relace císaře Josefa II. o jeho cestě do Čech, Moravy a Slezska r. 1771*, Časopis pro dějiny venkova 13, 1926, S. 121–129; Derek BEALES, *Joseph II: In the Shadow of Maria Theresa*, vol. 1, Cambridge 1987, S. 339–346.

<sup>7</sup> Zu Sonnenfels: Simon KARSTENS, *Lehrer, Schriftsteller, Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817)*, Wien–Köln–Weimar 2011. Vgl. hierzu die Rezension von Stephan Wagner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 129, 2012, S. 609–615.

<sup>8</sup> Harm KLUETING (ed.), *Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesesianisch-josephinischen Reformen*, Darmstadt 1995, S. 183. Zu Blancs Biographie, vgl. Franz Martin PELCL, *Paměti, Praha 1956*, S. 34–35; Karl GRÜNBERG, *Franz Anton Blanc. Ein Sozialpolitiker der thesesianisch-josephinischen Zeit*, Berlin 1921; Harm KLUETING, *Lehre von der Macht der Staaten*, Berlin 1986, S. 209; Milan ŠMERDA, *Franz Anton Blanc ve Slezsku. Strět západního osvícence s nevolnictvím*, Slezský sborník. Acta silesiaca 98, 2000, č. 4, S. 279–299.

<sup>9</sup> Státní oblastní archiv [Staatliches Gebietsarchiv] Třeboň, Rodinný archiv [Familienarchiv] Buquoy, Kart. 130, fol. 6<sup>r</sup>–47<sup>r</sup>.

<sup>10</sup> HHStA Wien, Staatskanzlei: Vorträge, Kart. 110, Konv. 1772.12, fol. 13–57.

<sup>11</sup> Der Auszug befindet sich auf fol. 51–57.

<sup>12</sup> Széchényi-Nationalbibliothek in Budapest, Handschrift Nr. 612.

Papieren des Grafen Johann Nepomuk von Buquoy eingeordnet worden. Dieser engagierte Adlige, der für seine revolutionären Methoden der Armenfürsorge berühmt wurde, zeigte ein reges Interesse für wissenschaftliche Fortschritte in der Landwirtschaft und den Polizey-Wissenschaften.<sup>13</sup> Sein 1779 eröffnetes Armeninstitut zog die Aufmerksamkeit Sonnenfels auf sich, so dass festzustellen ist, dass die beiden Reformers zumindest damals in Kontakt waren.<sup>14</sup> Da sich die Handschrift unter den Dokumenten zu Robotpatenten und zur Leibeigenschaft befindet, lässt sich vermuten, dass es dieses Thema war, das den Grafen von Buquoy veranlasste, eine Abschrift von diesem Reformvorschlag zu besorgen. Im Jahre 1777 sind Auszüge aus dieser Denkschrift in Schlözers Zeitschrift *Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts* veröffentlicht worden, wobei die Autorschaft Kaiser Joseph II. hochselbst zugeschrieben wurde.<sup>15</sup> Die von Schlözer gedruckten Passagen bezogen sich auf die Abschaffung der Folter, Aufhebung der Leibeigenschaft und Einführung der religiösen Toleranz. In

den Bücherkatalogen um 1780 wird dann dieses Reformprojekt tatsächlich für ein Werk Kaiser Joseph II. ausgegeben. Diese Zuschreibung stellt jedoch noch keinen handfesten Beweis seiner Autorschaft dar, da ihm in der zeitgenössischen Literatur zahlreiche apokryphe Schriften oder erfundene Sprüche und Taten zugeschrieben wurden.<sup>16</sup> In der späteren historischen Fachliteratur ist diese Vermutung weder wiederholt noch widerlegt. Sie ist einfach in Vergessenheit geraten.

Erst seit 1995, als Harm Klueping das Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv wiederentdeckt hat, ist bekannt geworden, dass die Denkschrift von Gubernialrat Franz Anton Blanc abgefasst wurde.<sup>17</sup> Dem folgt auch Franz Anton Szabó in einem Aufsatz, in dem der volle Titel der Wiener Denkschrift angeführt wird.<sup>18</sup> Jedoch hat sich keiner dieser Autoren mit der Entstehung und dem Inhalt dieses Reformentwurfs auseinandergesetzt. Klueping hatte dieses Dokument nur in einer Fußnote zu einer Denkschrift des Staatskanzlers Kaunitz erwähnt, die als Antwort auf diesen Entwurf verfasst

.....

<sup>13</sup> Vgl. Margarete BUQUOY, *Johann Graf von Buquoy. Ein Sozialreformer im Zeitalter der Aufklärung*, Feldkirchen-Westerham 2004; Alena PETRÁŇOVÁ, *Venkovská chudina evidovaná v buquoyovském „zaopatřovací“ zřízení v druhé polovině 18. století*, Jihočeský sborník historický 30, 1961, s. 114–134.

<sup>14</sup> Státní oblastní archiv [Staatliches Gebietsarchiv] Třeboň, Rodinný archiv [Familienarchiv] Buquoy, Kart. 156, Inv.-Nr. 934.

<sup>15</sup> *Fragment aus einem von Josef II. selbst verfassten System zur Emporbringung der Oesterreichischen Staaten*, in: August Ludwig Schlözers Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, Heft XII, Göttingen 1777, S. 325–326.

<sup>16</sup> Vgl. Derek BEALES, *The False Joseph II*, *The Historical Journal* 18, 1975, S. 467–495.

<sup>17</sup> H. KLUEPING (ed.), *Der Josephinismus*, S. 183.

<sup>18</sup> Franz Anton SZABÓ, *Innere Staatsbildung und Modernisierung. Überschreitung von Grenzen?*, *Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich* 13, 1999, S. 251–261, hier S. 258.

wurde. Szabó hat anerkannt, dass das Memorandum nach Sonnenfels klingt. Nun muss man fragen, ob Blanc imstande wäre, ein Reformprojekt für so viele Bereiche der Staatspolitik und Volkswirtschaft vorzubereiten. Es ist zwar bekannt, dass er bereits 1769 ein Memorandum über die Bauernfrage der Herrscherin unterbreitete, die als Grundlage für das schlesische Robotpatent aus dem Jahr 1771 diente.<sup>19</sup> Der *Entwurf* aus dem Jahr 1772 behandelt allerdings ein viel breiteres Spektrum der Themen als Robotverhältnisse.

Aus den Rückvermerken auf dem Wiener Original geht deutlich hervor, dass der *Entwurf* vom Gubernialrat von Blanc am 4. Dezember 1772 dem Staatsrat unterbreitet wurde. Der Anlass war sicher die Sitzung einer ad hoc Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in Wien, zu der auch von Blanc eingeladen war.<sup>20</sup> Im folgenden Jahr wurden die Reformvorschläge von Staatskanzler Kaunitz<sup>21</sup> und von Kaiser Joseph II.<sup>22</sup> ausführlich kommentiert. Die Ausfertigung eines so breiten Projekts, das Reformen in so vielen Bereichen begründete, hätte jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen müssen und die Entstehung ist noch nicht erläu-

tert worden. Die Rückvermerke beweisen, dass von Blanc das Reformprojekt unterbreitete.

Die Argumentation dieser Denkschrift beruht aber so sehr auf Sonnenfels Auffassungen, dass es angebracht wäre, seine Mitwirkung oder sogar seine Autorschaft ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Annahme, dass Blanc einfach „eine typische Gestalt des thesesianischen Beamtentums“ sei,<sup>23</sup> erklärt diese Überschneidungen nicht. Sonnenfels Ansichten waren nicht so typisch, dass er so einfach mit jedem Beamten verwechselt werden könnte. Zudem ist von Blancs Ausbildung und Ansichten zu wenig bekannt, so dass es schwer zu entscheiden ist, ob er überhaupt imstande wäre, ein so umfassendes Projekt zur Staatsreform vorzubereiten. Was hielt von Blanc von der Folter? Befasste er sich überhaupt mit der Reform der Strafgesetze? Befürwortete er eigentlich die religiöse Toleranz? Solche Fragen müssten beantwortet werden, um zu beweisen, dass dieses Dokument den Gedanken Blancs entspricht. Sie lassen sich bei ihm nicht beantworten, bei Sonnenfels allerdings schon. Zudem sollte überlegt werden, dass manche in diesem *Entwurf* ausgedrückte Ideen erst in

<sup>19</sup> Karl GRÜNBERG, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-untertänischen Verhältnisses* I, Leipzig 1893, S. 168; DERS., *Franz Anton Blanc. Ein Sozialpolitiker der thesesianisch-josephinischen Zeit*, Berlin 1921; K. KROFTA, *Dějiny*, S. 176–177.

<sup>20</sup> K. GRÜNBERG, *Die Bauernbefreiung* I-II, S. 207.

<sup>21</sup> HHStA Wien, Staatskanzlei, Vorträge, Kart. 111, IV-VI, Fol. 16<sup>r</sup>-136<sup>v</sup>. Der Vortrag des Staatskanzlers Kaunitz ist herausgegeben in: H. KLÜETING (ed.), *Der Josephinismus*, Dokument Nr. 66, S. 183–191.

<sup>22</sup> HHStA Wien, Staatskanzlei, Vorträge, Kart. 111, IV-VI, „Anmerkungen“, Fol. 6<sup>r</sup>-15<sup>r</sup>. Diese Denkschrift ist noch nicht herausgegeben worden.

<sup>23</sup> H. KLÜETING (ed.), *Der Josephinismus*, S. 183.

den späteren Auflagen der Sonnenfelschen *Grundsätzen* erschienen sind und der Verfasser die erste Person Singular verwendet wenn er von Sonnenfelschen kontroversen Ansichten spricht. Darauf wird unten noch eingegangen werden. Von dem Beamten von Blanc, der damals nur auf seinen Erfahrungen aus den böhmischen Ländern aufbauen konnte, wäre es auch zu erwarten, dass er häufiger mit seinen Kenntnissen der lokalen Verhältnisse argumentieren würde. Die böhmische Hungersnot war doch das Thema dieser Sitzung! In diesem Dokument wird jedoch nur einmal auf Böhmen eingegangen. Die ganze Betrachtung ist in allgemeinen Begriffen gefasst, wobei der Verfasser eher die ganze Habsburger Monarchie in Betracht zieht. Nichts in diesem Dokument lässt erkennen, dass es von einem Experten, der konkrete Erfahrungen in dem krisenerschütterten Land gesammelt hat, verfasst wurde.

Zudem ist bekannt, dass Sonnenfels schon vorher die Spitzenbehörden mit Reformvorschlägen behelligte.<sup>24</sup> Sonnenfels wurde bereits 1767 untersagt, sich zu heiklen Fragen der Theologie, zu Jura und Philosophie öffentlich zu äußern.<sup>25</sup> Im August 1772

wird ihm untersagt, die öffentliche Kritik an Folter und Todesstrafe fortzusetzen. In demselben Jahr ist ihm anbefohlen worden, diese Passagen aus seinem Kompendium der Polizey- und Kameral-Wissenschaft zu tilgen.<sup>26</sup> Es ist weniger bekannt, wie sehr er sich weigerte, auf diese Verbote zu hören und wie nachhaltig er versuchte Gegenvorschläge zu machen. In demselben Jahr 1772, in dem dieser Entwurf entstanden ist, beschwerte sich Sonnenfels, dass es ihm untersagt worden ist, die Todesstrafe in seinen *Grundsätzen* zu verurteilen. Er fragte, ob sein Lehrbuch den richtigen Grundsätzen oder den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen sollte.<sup>27</sup> Kurz darauf unterbreitete er der Studienhofkommission eine weitere Beschwerdeschrift, wo er dagegen protestierte, dass er aus seinem Lehrbuch die Kritik der peinlichen Frage ausschließen sollte. Er deklarierte in einem sehr kämpferischen Ton, dass diese These einen Grundstein der „sonnenfelschen Schule“ darstelle.<sup>28</sup> Dieser Kontext erklärt zumindest, dass diese Verbote ihn keineswegs daran gehindert hätten, einen so kühnen Reformentwurf im Dezember 1772 vorzulegen. Im Gegenteil, es würde ziemlich gut seine Motivation erklären.

<sup>24</sup> Dazu gibt es kritische Mahnungen im Bestand der Studienhofkommission (Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien). Zum Hintergrund dieser Verfolgungen vgl. S. KARSTENS, *Sonnenfels*, S. 99–103.

<sup>25</sup> AVA Wien, Studienhofkommission, Kart. 16, Sign. 18 ex 1767. Es ist ihm anbefohlen worden, „*daß er hinfür an immer den Schranken der ihm anvertrauten Cameral-Wissenschaften verbleiben, und keineswegs sich in juristisch-theologische und andere ihm nichts angehende Materien einmische, auch überhaupt sich in seinen herausgebenden Schriften eines mehreren Prudentialis, und einer mehr gelassenen <überlegten> Schreib-Art befeißten solle.*“

<sup>26</sup> AVA Wien, Studienhofkommission, Kart. 16, Sign. 34 ex 1772. Heutzutage ist es nicht mehr so sicher, ob das Dekret tatsächlich im August erschienen ist. Vgl. H. KARSTENS, *Sonnenfels*, S. 321.

<sup>27</sup> AVA Wien, Studienhofkommission, Kart 16, Sign. 34 ex 1772, fol. 243.

<sup>28</sup> AVA Wien, Studienhofkommission, Kart 16, Sign. 34 ex 1772, fol. 250.

Für die Mitwirkung oder Autorschaft von Sonnenfels sprechen zwei Umstände: Zum ersten gibt es im Text Aspekte, die vermuten lassen, dass der Entwurf eher von einem gelehrten Kameralisten, als von einem Beamten verfasst wurde. Der Text basiert auf Thesen von *Grundsätze der Polizey-, Handlung und Finanz* des Sonnenfels, dessen Methode und Schlüsse hier angewendet sind.<sup>29</sup> Die zu Anfang aufgestellten Grundsätze sind die Maximen seiner Auffassung der Polizey-Wissenschaft. Auch bietet der Text an sich zahlreiche Überschneidungen mit Sonnenfels Kompendium. Die Erörterung ist in wissenschaftlichem Stil abgefasst. Am Ende wird für den Schutz der Kameral-Wissenschaften geworben und zugleich wird empfohlen, diese nützliche Wissenschaft den Beamten beizubringen. Diese Redeweise lässt vermuten, dass der Verfasser kein Beamter, sondern ein Experte der Kameral-Wissenschaft war.

Noch wichtiger ist der zweite Umstand. Der Verfasser meldet sich in diesem Text in erster Person Singular zu einer Reihe intellektuell kontrovers diskutierter Ansichten zu Wort, die in dieser Kombination nur Sonnenfels vertrat. Es ist an erster Stelle die Kritik an der Folter und an dem thesesianischen Strafgesetzbuch zu nennen.

Den Kontext dieses Kampfes haben wir bereits oben erklärt. Des Weiteren äußert sich der Verfasser kritisch zur übermäßigen Anzahl der studierenden Jugend – das Thema einer kontroversen Rede Sonnenfels aus dem Jahr 1771.<sup>30</sup> Erstaunlicherweise wird in dieser Schrift für religiöse Toleranz plädiert. Zuletzt sei noch daran erinnert, dass Sonnenfels von Anfang an die Ansicht vertrat, dass es eine unabdingbare Bedingung für eine erfolgreiche Gesetzesreform sei, für eine gute sprachliche Gestaltung der Gesetze zu sorgen. Er setzte sich für eine gute Stilistik ein, und in diesem Entwurf findet sich zugleich eine Verteidigung des klaren Stils der Gesetze, die erst in späteren Auflagen von *Grundsätzen* erscheint.<sup>31</sup> Das Interessanteste ist allerdings der hier vorgelegte Plan zu einem Gesetzbuch der Polizey-Gesetze, das die Kodifikationen des Straf- und Zivilrechts ergänzen sollte. Mit diesem Projekt hat sich Sonnenfels ab 1778 tatsächlich beschäftigt. Die hier vorliegende Denkschrift verschiebt den Anfang dieses Unternehmens auf ein paar Jahre früher.

Diese letzte Feststellung wirft die Frage auf, welche Bedeutung diese Schrift für die Entwicklung der österreichischen Auffassung der Kameral-Wissenschaft hat. Was erfahren wir daraus über diese Disziplin?<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Joseph von SONNENFELS, *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz* I–III, Wien 1768–1771.

<sup>30</sup> Joseph von SONNENFELS, *Über den Nachtheil der vermehrten Universitäten*, in: derselbe, *Gesammelte Schriften* VIII, Wien 1786, S. 243–272. Vgl. Grete KLINGENSTEIN, *Akademikerüberschuss als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus. Bemerkungen über eine Rede Sonnenfels aus dem Jahre 1771*, in: dies. – Heinrich Lutz – Gerhard Strouzh (edd.), *Bildung, Politik, Gesellschaft*, Wien 1979, S. 165–204.

<sup>31</sup> J. von SONNENFELS, *Grundsätze* I, §§ 159–162.

<sup>32</sup> Zu einer ideengeschichtlichen Darstellung der Sonnenfels'schen Polizey-Wissenschaft vgl. Josef KARNIEL, *Joseph von Sonnenfels: Das Welt- und Gesellschaftsbild eines Kämpfers um ein glückliches Öster-*



Als Sonnenfels 1763 zum ordentlichen Professor der Polizey- und Cameralwissenschaften ernannt wurde, handelte es sich um eine neue, ungewöhnliche Disziplin, deren wissenschaftlicher Status noch nicht vollständig akzeptiert wurde. Sonnenfels sah sich gezwungen, gerade dieses Problem in seiner Antrittsrede anzusprechen, weil das Publikum immer noch dachte, dass wirtschaftliche Kenntnisse eher zu technischen Künsten und Gewerben, als zu den Wissenschaften gehören. Es schien undenkbar, dass eine Kunst, für die man Kenntnisse aus der Praxis gewinnt, um der Praxis zu dienen, für eine Wissenschaft gehalten werden sollte. Es war Sonnenfels Anliegen, den Zeitgenossen zu beweisen, dass diese Kluft zwischen Wissen und Praxis überwunden werden kann. In seinen *Grundsätzen* entwickelte er die wissenschaftliche Methode seiner Disziplin. Er erarbeitete ein System der Deduktionen aus einem obersten Grundsatz, nach der Wolffschen Methode, dem das praktische Können aus getrennten Tätigkeitsbereichen untergeordnet würde. Er wandte seine Schlüsse zugleich auf die Praxis an, zuerst in der Form von Verbesserungsvorschlägen in spezifischen Fällen. Der berühmteste Fall aus seiner frühen Karriere ist der

Kampf für die Abschaffung der Folter und Milderung der Strafgesetze. Der vorliegende Entwurf aus dem Jahr 1772 stellt den ersten Versuch dar, diese einzelnen Verbesserungsvorschläge in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Sie sind in eine operativ entwickelte Auffassung des Staatsrechts eingebettet, die in Sonnenfelsschen gedruckten Schriften nicht auftaucht. Basierend auf Justi, Montesquieu und Sonnenfels, teilt der Verfasser die Gewalten des Staates in die ausübende, aufklärende und gesetzgebende Kraft. Die Erhebung des Erziehungswesens zu einer der drei wesentlichen Gewalten der obersten Macht zeugt vom Versuch, eine neue polizey-wissenschaftlich orientierte Auffassung des Staats zu entwickeln.

Die Polizey-Wissenschaft nach Sonnenfelsscher Auffassung beschäftigte sich nämlich theoretisch mit der Frage, wie man veranlassen könne, dass die Menschen sich nach den Gesetzen richten würden. Die Bedeutung seiner Gedankenexperimente wird verständlicher, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass sie parallel zu Beccarias bahnbrechenden Arbeiten über die Rolle der Sanktionen im Strafrecht abliefen.<sup>33</sup> Die Polizey-Wissenschaft diene als eine Art Verlängerung des Rechts. Während

.....  
*reich*, Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte Tel Aviv, 7, 1978, S. 111–158; Louise SOMMER, *Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung I–II*, Wien 1920–1925; Karl Heinz OSTERLOH, *Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis*, Lübeck–Hamburg 1970; Jiří KLABOUCH, *Osvědčené právní nauky v českých zemích*, Praha 1958, S. 206–211.

<sup>33</sup> Franco VENTURI (ed.), *Cesare Beccaria, Dei delitti e delle pene (1764)*, Roma 2007. Vgl. Wolfgang ROTHER, *La maggiore felicità possibile. Untersuchung zur Philosophie der Aufklärung in Nord- und Mittelitalien*, Basel 2005.

Recht mit Strafen und Gewalt drohte, war es Sonnenfels bewusst, dass Ruhe unter der Mehrheit der Bevölkerung mit gewaltsamen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Von daher suchte er friedliche Mittel, die die Bürger bewegen würden, freiwillig zu gehorchen. Er schrieb diese Rolle der Religion, der Erziehung und den Wissenschaften zu. Während er die Gliederung des Stoffs und die theoretische Beweisführung in den aktualisierten Ausgaben seines Lehrbuchs perfektionierte, lieferte dieser Entwurf einen Beweis, dass es Versuche gab, diese Theorie in die Praxis umzusetzen. In einer sehr knappen Darstellung werden hier dramatische Innovationen in der Religion, in Besitzverhältnissen oder in der sozialen Ordnung erfordert. In der Folge wirbt der Verfasser für religiöse Toleranz, für die Aufhebung der Leibeigenschaft, Milderung der Frondienste und Verstärkung der Eigentumsrechte der Bauern.

Nicht alle dieser Neuerungen haben Eingang in gedruckte Werke des Joseph von Sonnenfels gefunden. Eine explizite Begründung der religiösen Toleranz hat Sonnenfels nie veröffentlicht. Die Ablehnung der Leibeigenschaft und Frondienste fand zumindest kurze Erwähnung in späteren Auflagen der *Grundsätze*. Was er allerdings konsequent fortsetzte, waren seine Pläne einer Kodifikation der Polizey-Gesetze. Aus diesen Vorsätzen ist später das Projekt eines politischen Kodex entstanden, auf dessen Bedeutung Stephan Wagner durch seine Edition aufmerksam

gemacht hat.<sup>34</sup> Dieses vergessene Projekt stellt einen frühen Versuch zu einer Kodifikation im Bereich des öffentlichen Rechts dar, der noch lange vor der ersten österreichischen Konstitution unternommen wurde. Er zeugt von einer Überbewertung der Polizey-Wissenschaft, von der erwartet wurde, dass sie eine Art selbstregierendes System erzeugen würde. Der Reformentwurf aus dem Jahr 1772 zeigt dieses Projekt in einem systematischen Zusammenhang mit den Bereichen des Straf- und Zivilrechts und beweist, dass es zuerst als Ergänzung dieser zweier Bereiche aufgefasst wurde.

### Prinzipien der Textgestaltung

Der Text wird buchstäblich übertragen. Die Eingriffe beschränken sich auf Groß- und Kleinschreibung.

Bei der Textgestaltung werden die folgenden Zeichen verwendet:

< > bezeichnet ein im Original durchgestrichenes Wort oder Satz (z.B. Damit man <man> aber).

[ ] Eckige Klammern bezeichnen aus offensichtlichem Versehen fehlende Worte und Endungen, die vom Herausgeber ergänzt worden sind. (z.B. aus ebendiese[m] Buche; der christliche[n] Religionen).

*Kursiv* wird bei Worten in lateinischer Schrift verwendet.

( ) runde Klammern werden nach dem Original verwendet.

Unterstrich wird nach dem Original verwendet.

<sup>34</sup> Stephan WAGNER, *Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780–1818*, Berlin 2004.



In den Anmerkungen werden Hinweise auf entsprechende Stellen in den *Grundsätzen der Polizey, – Handlung und Finanz* des Joseph von Sonnenfels angegeben. Da der Entwurf auf das Jahr 1772 datiert ist, wird vornehmlich auf die vor diesem Datum erschienenen Ausgaben der *Grundsätze* verwiesen. Bei einigen Stellen, die erst nachträglich in späteren Ausgaben ergänzt oder erweitert worden sind, wird auf die vollständige Edition des ganzen Werkes verwiesen, die in Italien 1970 erschienen

ist.<sup>35</sup> Die Grundlage dieses Faksimiledrucks bildet die Wiener Ausgabe aus dem Jahr 1819.

Das Sonnenfelsche Lehrbuch der Polizey- und Kameralwissenschaften ist zum ersten Mal 1765 erschienen. Die erste Auflage besteht jedoch nur aus einem Band und trägt den Titel *Sätze aus Polizey, Handlungs-, Finanzwissenschaft*.<sup>36</sup> Erst die zweite dreibändige Ausgabe aus dem Jahr 1768 bekam den endgültigen Titel *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*.<sup>37</sup>

### Entwurf eines beyläufigen Systems zur Emporbringung der österreichischen Staaten Grundsatz

Je zahlreicher und vermöglicher die Innwohner des Staates seyn werden, desto reicher und mächtiger wird er selbst seyn.<sup>38</sup>

Die Wahrheit dieses Satzes leuchtet so hell in die Augen, daß ich ihn zuversichtlich annehmen, und alles, was nachfolget, auf denselben bauen kann.

#### Erster Hauptsatz

Die Menge und Vermögenheit der Innwohner hanget hauptsächlich von der Menge und Ergiebigkeit der Nahrungs-Wege ab.

#### Zweyter Hauptsatz

Die Menge und Ergiebigkeit der Nahrungs-Wege wird durch die Thätigkeit der Innwohner, oder durch die sogenannte *Economie Generale*<sup>39</sup> bestimmt.

#### Dritter Hauptsatz

Diese Thätigkeit verhaltet sich nach dem sittlichen Zustande, der Aufklärung, und der vernünftigen Freyheit einer *Nation*.

.....

<sup>35</sup> Joseph von SONNENFELS, *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*, I–III, Rom 1970.

<sup>36</sup> DERS., *Sätze aus Polizey, Handlungs-, Finanz-Wissenschaft. Zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen*, Wien 1765.

<sup>37</sup> J. von SONNENFELS, *Grundsätze der Polizey*.

<sup>38</sup> Dies ist zugleich der Hauptgrundsatz der Sonnenfelschen Polizey-Wissenschaft. Vgl. J. von SONNENFELS, *Sätze*, §24; DERSELBE, *Grundsätze I* (1768), §§ 24–28.

<sup>39</sup> Auf Deutsch wurden die französischen Begriffe *économie politique* oder *économie générale* als Synonyme mit Staatswissenschaft, bzw. Kameralwissenschaft verstanden. Vgl. Ulrich ADAM, *The Political Economy of J.H.G. von Justi*, Bern 2006, S. 49.

### Vierter Hauptsatz

Der sittliche Zustand und die Aufklärung einer Nation sind die Wirkung der Schulen, der Erziehung und der Seelsorge,<sup>40</sup> die vernünftige Freyheit aber ist die größte Unabhängigkeit von denen Mitbürgern, und die größte Abhängigkeit von guten Gesezen.

### Fünfter Hauptsatz

Die größte Unabhängigkeit der Bürger von ihren Mitbürgern besteht in der größten Gleichheit, mit welcher sie als Bürger von dem Staate behandelt werden, und in der größten Freyheit, das zu thun, was Niemandem schaden, und ihnen selbst nutzen kann.

### Sechster Hauptsatz

Die Geseze sind gut, wenn sie das Eigenthum und die Personen soviel möglich in Sicherheit sezen.

### Siebenter Hauptsatz

Die größte Abhängigkeit der Bürger von diesen Gesezen wird durch derselben allgemeine Bekanntwerdung, durch die gute *Organisation* der sie bewachende Mächte, und durch die Gewißheit der Strafen und Belohnungen erreicht.

Nach diesen einfachen Wahrheiten werde ich die Gesetzgebung unter einem dreyfache Gesichts-*Puncte*, nämlich: als aufklärende, als befehlende, und als ausübende Macht betrachten, und jeder derselben ihr besonderes Feld um desto verlässlicher auszeichnen, als alle Gegenstände desselben mit den angeführten sieben Hauptsätzen in der engsten Beziehung stehen, folglich reich wahr und untrüglich seyn werden.<sup>41</sup>

### Gegenstände der Gesetzgebung als aufklärenden Macht

1<sup>o</sup>

Die Schulen müssen auf das eheste allgemein eingeführt, jeder Haupt-*Classe* der Bürger wohl angemessen, die Lehrart also sowohl für das Land-Volck, als für die Bürger kleinerer dann grösserer und grosen Städte ungesäumt entworfen werden.

.....

<sup>40</sup> Dieselbe Ansicht auf die Mittel zur Bildung der bürgerlichen Sitten entfaltet Sonnenfels zu Anfang seiner *Grundsätze* (1768), Bd. 1, §§ 90–93.

<sup>41</sup> Diese Fassung der Gewaltentrennung unterscheidet sich von der, die Sonnenfels in seinen Handbüchern zur Polizeywissenschaft vertreten hat. Sie hat nicht einmal bei Justi ihr Vorbild. Insbesondere die Inklusion der „aufklärenden Macht“ ist eine Ausnahme, sie hat allerdings eine große Bedeutung für die Berechtigung der staatlichen Eingriffe in die Bildungspolitik. Vgl. Johann Heinrich Gottlob von JUSTI, *Der Grundriss einer guten Regierung*, Frankfurt am Main–Leipzig 1759; Ulrich ADAM, *The Political Economy of J.H.G. von Justi*, Bern 2006.

2<sup>do</sup>

Die *Organisation* der Schulämter kann am zuverlässigsten von den *protestantischen* Ländern entlehnet werden, und der dort dazu gewidmete *Fond* auch hier erklücklich werden, weil sie dort schon allgemein und mit der besten Wirkung bestehen.

3<sup>tio</sup>

Für die niederen lateinischen sowohl, als die höheren Schulen hätte die Studien-*Commission* mit Beyziehung eines allenfalls auch aus der Ferne herzurufende seiner Gelehrsamkeit halber berühmten Mannes<sup>42</sup> einen Entwurf zu machen, wie dieselbe auf das Einfache und Gemeinnützege zurückgeführt, und von allen brodlosen und zeitfreßenden Ueberkännntnißen geläutert werden könnten.<sup>43</sup>

4<sup>to</sup>

Zu Bildung jener, die sich der Handlung widmen wollen, wäre die hier bereits bestehende *Real-Schule* in die Hauptstädte aller gröseren *Provinzen* zu verbreiten, der *Fond* dazu aber aus denen *Commercial-Cassen* zu nehmen.

5<sup>to</sup>

Über die einfacheste Haupt-Grundsätze des Ackerbaues und der Viech-Zucht sollte ein Buch gewählt, oder neuerlich zusamm[en]gesezt, und für jedes Land mit besonderen von desselben Ackerbaugesellschaft gemachte *Provincial-Anmerckungen* in Druck gelegt werden, aus welchem jeder in Zukunft anzunehmende oberste Wirtschafts-Beamte von gleich erwähnter Gesellschaft geprüft werden, um mit einen *Attestato* versehen seyn müste.<sup>44</sup>

.....  
<sup>42</sup> Dieser gelehrte Mann wurde der Abt Johann Ignaz Felbiger aus Sagan, der später nach Wien einberufen wurde. Die Grundsätze, die hier verlangt werden, hat er in dem sogenannten *Methodenbuch* (1774) festgehalten.

<sup>43</sup> In diesem Satz spiegelt sich die Kritik an den „überflüssigen“ und nutzlosen Studenten wider, die Sonnenfels in einer Feierrede zur Eröffnung des akademischen Jahres 1771 ausdrückte. Joseph von SONNENFELS, *Über den Nachtheil der vermehrten Universitäten*, in: derselbe, *Gesammelte Schriften VIII*, Wien 1768, S. 243–272. Vgl. Grete KLINGENSTEIN, *Akademikerüberschuss als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus. Bemerkungen über eine Rede Sonnenfels aus dem Jahre 1771*, in: dieselbe – Heinrich Lutz – Gerhard Strouzh (edd.), *Bildung, Politik, Gesellschaft*, Wien 1979, S. 165–204.

<sup>44</sup> Die Ackerbaugesellschaften sind nach dem Vorbild der innerösterreichischen Länder bereits ab 1764 in allen Erbländern gegründet worden. Ab 1773 wurde es den Wirtschaftsbeamten tatsächlich vorgeschrieben eine Prüfung vor der zuständigen Ackerbaugesellschaft ihres jeweiligen Landes abzulegen. Vgl. Karl DINKLAGE, *Gründung der thesesianischen Ackerbaugesellschaften*, *Zeitschrift für Agrarwissenschaft und Agrarsoziologie* 13, 1965, S. 200–211; Ivo CERMAN, *Agrikulturgesellschaften und die agronomische Aufklärung in den böhmischen Ländern*, in: Marcus Popplow (ed.), *Landschaften agrarisch-ökonomischen Wissens*, Münster 2010, S. 297–304.

6<sup>o</sup>

Für das Land-Volck wären aus ebendiese[m] Buche die wesentlichsten *Articul* nach und nach in die Kalender einzudrucken, diese aber durch einen Beytrag des Staates auf den leichtesten Preis herabzusezen, damit sie von den meisten Landwirten gekauft, und theils von ihnen selbst gelesen, theils aber von der durch die Schulanstalten in kurzem dazu fähig werdenden Jugend ihren vorgelesen werden konnten.

7<sup>mo</sup>

Die Seelsorge muß verbessert, und so verbreitet werden, daß jeder Seelsorger nur soviel Pfarr-Kinder habe, als er füglich übersehen, und denen er mit der geistlichen Hilfe bald zu Hand seyn kann.<sup>45</sup>

Die Verbesserung der Seelsorge ist dadurch zu hoffen, wenn die Bischöfe wohl gewählt, und von dem Landes-Fürste ohne Nachsicht zum guten Beyspiele angehalten werden, wenn die Bistümer nicht zu groß sind, um von ihren Vorstehern gut übersehen und öfters *visitiret* werden zu können, wenn der Landes-Fürst die genaue Einsicht in die *Aluminate*, das ist in die Bildung der jungen Geistlichen nimmt, wenn die liegenden Güter der Pfarrer pachtweise an Weltliche abgetreten, jene also blos ihrem geistlichen Amte obliegen werden, wenn man die zu vielen Niederträchtigkeiten anlaßgebende *Taxa stola* von jedem Haußvater durch ein mäßiges und festgesetztes *Relutions-Quantum* abtragen läst, wenn zu Ausrottung des Aberglaubens, oder anderer die *Religion* verunstaltenden auserlichen Zusätze und zu Verbesserung der Kirchen-*Discipline* überhaupt öftere *Concilia Provincialia*, oder *Synodi* gehalten werden, wenn Anstalt unzusammenhangender, einfältiger, oft gar lächerlicher, und ärgerlicher Landpredigen dem Volck ein – den Glauben mit den bürgerlichen Tugenden, verbindendes geistliches Buch deutlich vorgelesen, dieses Buch auch nach und nach jedem Hausvater angeschafft würde, und anstatt einer abgeschmackten, und oft verunehrenden – allzeit aber zerstreuenden Kirchen-*Music*, die Gemüther der Christen durch auferbauliche – nicht von einem elenden Reimmacher, sondern von einem zu einer edlen Schreibart aufgelegten Manne abgefaste Lieder zu ihrem Schöpfer erhoben würden.<sup>46</sup>

Die Verbreitung der Seelsorge kann als denn gehofet werden, wenn in jedem Bistume unter der Aufsicht des Landes-Fürsten und des *Consistorii* ein allgemeine *Cassa Parochorum* errichtet wird, in welche alle Kirchen- und Pfarrey-Einkünfte zusammenfließen, und aus welcher sodann die Seelsorger mäßiger und in einer gewißen Gleichheit bezahlt, folglich in dem Maase der eben dadurch wachsenden Ergiebigkeit des *Fundi* vermehret werden, und wenn endlich die über alles dieses noch etwa sich zeigende

.....  
<sup>45</sup> Diese Verteilung der Pfarren ist 1782, unter der Regierung Kaiser Joseph II., ausgeführt worden.

<sup>46</sup> Vgl. J. von SONNENFELS, *Sätze*, § 60; DERSELBE, *Grundsätze* I (1768), § 70; (1819) § 154. Das Konzept einer philosophischen Predigt geht auf Gottsched zurück. Vgl. Johann Christoph GOTTSCHED, *Von geistlichen Lehrreden, oder Predigten*, in: ders., *Akademische Redekunst*, Leipzig 1759, S. 286–300.

Unzulänglichkeit desselben theils durch Zuhilfnahme ein und anderer gar zu fetten – vielleicht ganz wohl entbehrlichen Pfründen, und theils durch einen mäßigen Beytrag der Grund-Obrigkeiten und eingepfarrten Gemeinden ersetzt würde.

### Gegenstände der Gesetzgebung als befehlenden Macht

Die *Positiven*-Geseze theilen sich in *Civil*-, *Criminal*-, Polizey-, Handlungs-, und Finanz-Geseze ab.

#### 1°

Die *Civil*-Geseze bestimmen das Eigenthum der Bürger, und müssen daher in allen Provinzen des Staates die nämlichen seyn, weil sie die besten seyn sollen, und weil das Beste allemal nur Eines ist, hat keine Provinz ein vollkommenes *Civil*-Gesez-Buch, so muß man es für alle suchen, und keine derselben kann eine Einwendung dagegen machen, weil diese Ausnahm zu ihrem eigenen Nachtheil seyn würde, welchen, wenn sie ihn nicht selbst vermeiden will, der Landes-Fürst sie wider ihren Willen zu entziehen berechtigt und verbunden ist.

Hat aber eine Provinz ein so vollkommenes Gesezbuch, daß es den übrigen zum Muster zu werden verdient, so kann dieses für alle übrige angewendet werden.

Da nun dieser leztere Fall der unwahrscheinlichste, der nütze *Civil-Codex* also für nothwendig anzusehen seyn dürfte, so ist bloß noch zu wünschen, daß bey dessen Abfassung nicht bloß die Juristerey, sondern auch die Weltweisheit um Rath gefragt werde.<sup>47</sup>

Die Deutlichkeit und Vermeydung der Widersprüche sind übrigens eine der Haupteigenschaften eines solchen Buches. Eine strenge *Advocaten*-Ordnung, und eine ernstliche des Richters, die Partheyen zum Vergleiche zubringen, würdes es, zu dem besten der Bürger, unter 10malen gewis 6mal entbehrlich machen.

#### 2<sup>do</sup>48

Die *Criminal*-Geseze sind bereits zusamm[en]getragen, und in die Uebung gesetzt worden;<sup>49</sup> allein, ich muß in Absicht auf derselben Volkommen-, und Allgemeinheit das Nämliche wiederholen, was oben von den *Civil*-Gesäzen gesagt worden.

Die Folter, und die Todesstrafen, welche in denselben noch stets einen starcken Roll spielen,<sup>50</sup> scheinen nur als den Gerech zu seyn, wenn sie unentbehrlich sind; ob

.....

<sup>47</sup> Hier sind wohl die laufenden Arbeiten an dem bürgerlichen Gesezbuch gemeint. In den veröffentlichten Lehrbüchern zur Polizey-Wissenschaft hat Sonnenfels damals noch keine Ambition gezeigt, ein Gesezbuch auf der Grundlage seiner Polizeiwissenschaft zu entwerfen.

<sup>48</sup> Dieser Punkt ist in Schlözers Briefwechsel veröffentlicht worden. Vgl. A. L. SCHLÖZER, *Briefwechsel*, Heft XII, S. 325.

<sup>49</sup> Gemeint ist die *Constitutio criminalis thesiana* aus dem Jahr 1768.

<sup>50</sup> *Constitutio criminalis thesiana*, Art. 38 § 13.

sie dieses aber überhaupt bey allen in dem *Codice Theresiano* darmit belegten Verbrechen, oder nur in gewissen Fällen seyn, ist eine Frage, die ich zwar nicht entscheiden kann, die aber durch das Beyspiel anderer Klugen – ihrer Güter und Personen wegen nicht weniger sicheren Nationen ganz wohl zu vernemen wäre.<sup>51</sup>

Eine Fürstinn, derer bloser Namen schon Sanftmuth und Menschen-Liebe ankündigt,<sup>52</sup> dürfte es also ihrer nicht unwürdig halten, diese wichtige Frage neuerdings in Ueberlegung zu nehmen, zugleich aber auch der unglücklichen Menschheit eine wohlvertretene Stimme dabey zu lassen.<sup>53</sup>

### 3<sup>to</sup>

Der von allen peinlichen Richtern angenommene Satz: Jeder müsse die *Criminal-Gesetze* wissen, ist vielleicht in allen Ländern, hauptsächlich aber in den hiesigen, wo das Volck größten theils noch so unerzogen, und verwildert ist, grundfalsch und ganz erschrecklich; daher den ein kürzer Auszug dieser Straffälligkeiten im Namen des Landesfürsten alle Jahr ein- oder zweymal von der Kanzel *publiciret*, das Volck aber von dem Pfarrer wider Schaden und Unglück väterlich gewarniget werden sollte.

### 4<sup>o</sup>

Die Polizey-Gesetze gehören unter die beständigen und allgemeinen, weil ihre Gegenstände in allen Provinzen die nämlich[en] sind, derer besondere Benennung aber hier überflüssig seyn würde.

Das Polizeysystem, welches öffentlich gelehrt wird, ist aufgelegt das Vollkommenste, was man in diesem Fache noch gesehen hat.

Nicht nur der Beyfall so vieler Gelehrten Deutschlands und anderer Länder, sondern auch der landesfürstliche Befehl selbst, welcher es der dem Dienste des Vaterlandes sich widmenden Jugend gesäzmässig verschreibt, drücken ihm gleichsam das Siegel der Vollkommenheit auf.

.....  
<sup>51</sup> Sonnenfels entfaltet die Kritik an der Folter in *Grundsätze*, Bd. 1 (1768), §§ 81–84; *Grundsätze*, Bd. 1 (1819), §§ 165–170. Durch kaiserliches Dekret vom 22. 8. 1772 wird ihm untersagt, weitere kritische Schriften gegen die Folter zu veröffentlichen. Trotzdem verfasst er zu dieser Frage eine selbstständige Schrift, die anonym in der Schweiz (angeblich erschienen ist. Vgl. [Joseph von SONNENFELS], *Über die Abschaffung der Tortur*, Zürich (= Leipzig?) 1775.

<sup>52</sup> Die Sanftmut war eine der traditionellen habsburgischen Tugenden mit der Herrschaft legitimiert wurde. Sonnenfels appellierte an die Tugenden Maria Theresias in seinem Fragment eines Schreibens über die Folter (1776), aber auch in der Antrittsrede. Er verfeinerte diese Kunst auch in weiteren Lobreden auf die Herrscherin. Vgl. Joseph von SONNENFELS, *Rede auf Marien Theresien*, Wien 1762 [abgedruckt in *Gesammelte Schriften* 8, S. 1–75]; DERSELBE, *Antrittsrede. Gehalten im November 1763*, Wien, o.J. [1764]; DERS., *Ueber die Abschaffung der Folter*, *Gesammelte Schriften* 7, S. 112; DERS., *Fragment eines Schreibens an...einen berühmten Rechtsgelehrten*, *Gesammelte Schriften* 7, S. 126–129.

<sup>53</sup> Erst am 22. 12. 1775 wird auf Anregung Kaiser Joseph II. die „peinliche Frage“ abgeschafft.



Diesem Sistem wird nun, wer solte es glauben!, in ebendem Staate, wo es diesen Vorzug erhielt, von den wircklich bestehenden Gesezen tausendfach widersprochen.

Die Menge, Weitsichtigkeit, Undeutlichkeit, oder Unbestimmtheit dieser Geseze ist überdies so groß, daß Niemand, wer er auch sey, solche zu wissen, oder anwenden zu können sich rühmen darf; von daher rühret eben zum Theile derselben Unbefolgung und die wahre *Negation* der Polizey, die noch fast in allen Provinzen und Städten herrschet.

Das kürzeste und heilsamste wäre also wenn

5<sup>to</sup>

die Polizeygesetze mit Zuziehung des zu dieser Wissenschaft aufgestellten Lehrers ordentlich *adjustirt*, kurz, deutlich und sistematisch zusammengefasst, durch den Namen des Landes-Fürsten *legalisiret*, und nebst einem zur Leichtigkeit des Aufsuchens dienenden alphabetische Register in Druck gelegt, sofort aber allen öffentlichen und privat Vorstehern zur unabweichlichen und allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben wurden.<sup>54</sup>

6<sup>to</sup>

Die kleineren Polizey-Fonds müssen von jeder städtischen Gemeinde entweder aus ihren Einkünften, oder aber durch eigends dazu bestimmte ausserordentliche Beyträge geliefert werden, denn, diese Anstalten sind dem glücklichen Leben der Bürger unentbehrlich, und können diesen folglich nimmermehr zu theuer zu stehen kommen.

7<sup>mo</sup>

Die Krancken-, Armen-, Findel-, Gebühr-, und Arbeitshäuser sind gemeinschaftliche Gegenstände der christlichen Liebe, und der Polizey-Sorge.<sup>55</sup>

Die Unentbehrlichkeit solcher Häuser leuchtet jederman ebenso hell in die Augen so gewis es ist, daß diese Zufluchtsörter des menschlichen Elendes noch fast durchgängig vermiset werde;

daher denn, insoweit die Gemein- oder *Provincial-Cassen* nicht erklecklich sind, zum Theile der Staat, zum Theile aber die vermögliche Ordens-Geistlichkeit, welche in Folge ihres Berufs zur christliche[n] Wohlthätigkeit ganz besonders, und laut rufende Pflichten hat, zu derselbe Dotirung ohne weiters beytragen, der Plan zu denselben aber je eher je besser aus den Provinzen abgefordert werden müste.

.....  
<sup>54</sup> Mit diesen Worten ist die Anregung zur Abfassung eines politischen Codex (d.h. eines Kodex der Polizey-Gesetze) gemeint. Sonnenfels eigenen Erklärung zufolge habe die Arbeit erst 1778 angefangen. Die Arbeiten dauerten bis zu Sonnenfels Tod 1817, aber ohne Erfolg. Vgl. Stephan WAGNER, *Der politische Kodex*, Berlin 2004, S. 31.

<sup>55</sup> Zur Nützlichkeit dieser Anstalten vgl. Joseph von SONNENFELS, *Grundsätze*, Bd. 1 (1768), § 98, § 122.

8<sup>vo</sup>

Die Bestimmung des zu diesem Ende denen sollenden überflüssigen Vermögens der Klostergeistlichen setzt die Bestimmung ihrer Anzahl und ihres eigenen Auskommen zum Voraus;

dieses kann durch eine vernünftige Beurtheilung ihrer Nothwendigkeiten, und aus den Stiftungs-*Fassionen*, jene aber, das ist, ihre Zahl nach den Beyspiele eines geistlichen Oberhauts selbst, des Churfürsten von Maynz, festgesetzt werden.<sup>56</sup>

9<sup>mo</sup>

Unter den Handlungs-Gesezen verstehe ich alljene, die auf die Hervorbringung, Umgestaltung und Vertauschung der menschlichen Nothwendig- und Bequemlichkeiten abziehen.

Ihre drey Hauptgegenstände sind also der Ackerbau, die Industrie, und die Handelschaft, aus welchen drey Quellen die durch die Schulen, durch die Erziehung, und die zu bürgerlichen Tugenden leitende Seelsorg aufgeweckte Thätigkeit der Bürger stets tiefer schöpfen wird, wenn ihr nur die übrigen Fesseln des menschlichen Fleißes und Verstandes abgenommen werden.

Unter diesen Feßeln verstehe ich die Leibeigenschaft, die Frohnen, und die aus falschen Grundsezen entstanden Beschränckung[en] der Handlungs-Freyheit.<sup>57</sup>

10<sup>mo</sup>

Leibeigenschaft<sup>58</sup> und Fleiß, oder Reichthum ist Widerspruch in sich selbst, und Widerspruch durch die tägliche Erfahrung welche zeigt, daß der Fleiß und die Wohlfahrt deren Nationen, wenn alles übrige reich ist, sich nach dem Maase ihrer gewöhnlichen Freyheit verhalte; da inzwischen die Leibeigenschaft, diese Schande unseres Zeit-Alters, diese häßliche Unterdruckerin aller bürgerlichen Tugenden allein genug ist, Reiche zu

.....  
<sup>56</sup> Dieser Absatz bezieht sich auf das kurmainzische Amortisationsgesetz vom 6. Juni 1772, mit dem den Klöstern und Stiften große Teile ihres Besitzes zugunsten des Erzstifts enteignet wurden. Diesem ging von Sommer 1771 bis Frühsommer 1772 eine großangelegte systematische Erfassung der gesamten Klostervermögen in Kurmainz voraus. Wir danken Herrn Prof. Anton Schindling und Dr. Sascha Weber für ihre Erklärungen zu diesem Fall. Vgl. Sascha WEBER, *Katholische Aufklärung? Reformpolitik in Kurmainz unter Kurfürst Erzbischofs Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774)*, Mainz 2013, S. 150–153.

<sup>57</sup> Diese Worte sind eventuell als Reaktion auf die böhmische Hungersnot gemeint. Diese Kritik an Leibeigenschaft ist in die späteren Auflagen der *Grundsätze* eingeschoben worden, nämlich in den Absatz über mögliche Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit. Die Kritik an Frondiensten erscheint noch in der abgekürzten Auffassung von 1787. vgl. J. von SONNENFELS, *Grundsätze I* (1819) § 171; DERS., *Grundsätze in Tabellen* (1787), §§ 91–98. In den frühen Ausgaben seiner *Grundsätze* ist sie nicht enthalten. Sie mag auch der Grund sein, warum sich Johann Nepomuk Graf von Buquoy diesen Entwurf besorgte.

<sup>58</sup> Dies ist der zweite Punkt, der in Schlözers Briefwechsel veröffentlicht wurde. Vgl. A. L. SCHLÖZER, *Briefwechsel*, 1777, Heft XII, S. 325.

zerstöhren, und den Namen des Landes-Firsten, der sie duldet, auf ewig zu beflecken; ja es ist eine ewige Wahrheit: so lang der Pflüger als der nothwendigste und nützlichste Bürger von seinem Neben-Bürger mit 50 Strixen gezeichnet werden kann, und in tausenderley Fällen von dem Eigensinne, der Habsucht, Leidenschaft, oder Härte eines Herrn, oder seiner Beamten obhanget, so lang ist der Flor des Staates ein Schattenbild, dem man vergeblich nachjaget.

Die Verbesserung und Verbreitung der Schulen, und der Seelsorge werden das Volck seine Freyheit auch ebenso bald ertragen lernen, und desselben Seele stets zu besseren Empfindungen fähig machen.

### 11<sup>mo</sup>

Frohnen heißet: einem Andern ohne sichtbaren Lohn, das ist, mit Widerwillen und schlecht arbeiten; die dabey zugebrachte Zeit ist daher für den Fröhner ganz verlohren, für den Grundherrn aber nur halb gewonnen.

Je allgemeiner und grösser die Frohnen sind, je ungeheurer ist die Lücke, die in dem *Total* der Arbeitsamkeit der *Nation* entstehet, wodurch das Gleichgewicht eines Staates gegen andere nach und nach unfehlbar verloren werden muß.

Die Frohnen geben überdies beständigen Anlaß zu Entzweyungen und Neckereyen zwischen Unterthan und Herrn, welcher bey allen aus denselben entstehenden Streitigkeiten Richter in der eigenen Sache ist, und folglich eine Macht ausübet, die der gesunden Vernunft, und dem oben angezogenen vierten Hauptsatze schnurstracks entgegen lauffet.

Mit einem Worte: ein Volck, welches frohnet, ist allemal armer, als ein anderes, welches dieser unnatürlichen Verbindlichkeit enthoben ist, zu wessen Beweise ich nicht nur das helle Beyspiel anderer Staaten, sondern auch jenes von Oberösterreich anführen kann.

Ich geschweige, daß nicht nur von Seiten der Gesezgebung noch fast gar kein, oder doch kein hinlängliches Einsehen in die Zahl und Gattung der Frohnen genommen worden, sondern das meistens noch der gothische *Titulus* eines alten Herkommens die diesfällige ganze Befugnuß ausmache.

Die Frohnen müssen also vor allem nach einfachen, allgemeinen und mit der Wohlfahrt des Volckes (ohne welche jene der Grundherren und des Staates sich nicht einmal denken läst) vereinbarlichen *Principiis* gemässiget, und jedem Unterthan die Freyheit gelassen werden, gegen halbjähriger *Anticipation* seine Frohnschuldigkeit in Gelde abzutragen.

Diese Anstalt wird

### 12<sup>mo</sup>

Dem Ackersmanne die Liebe zum Eigenthum einflößen,<sup>59</sup> welches er biesher gröstentheils wegen der Härte dieser Schuldigkeiten verschmächte, und als denn wird

.....

<sup>59</sup> Vgl. J. von SONNENFELS, *Grundsätze* II (1771), §§ 48–50.

der unfehlbar steigende Werth der Bauer-Güter und die Wohlhabenheit der Landleute denen Grundherren das reichlich ersezen, was sie durch den Abfall der Frohnen verlohren zuhaben glauben dürften, weil ich überzeugt bin, und aus der gegenwärtigen Lage der Sachen klar abnehme, daß bey der bisherigen Verfassung Herr und Unterthann bald gemeinschaftlich und ohne Rettung zu Grunde gegangen seyn würden.<sup>60</sup>

### 13<sup>io</sup>

Die Fruchtbarkeit des Ackerbaues wird ferner durch die vernünftige Vertheilung der Grundstücke befördert, weil es ausgemacht ist, daß eine kleinere Strecke von einer einzelnen Familie besser übersehen und bestellt werden kann. Der Einfluß, den diese Vertheilung zugleich auf die grössere Bevölkerung hat, ist ohnehin offenbar.<sup>61</sup>

Es ist daher höchst nothwendig, daß der Plan zu dieser Vertheilung je eher je besser durch wohlüberlegte Ackergeseze entworfen werde, kraft welcher nicht nur den grosen Bauern-Gütern, sondern auch der eigenen Pflege der grosen Theils noch wahrhaft ungeheuern grundobrigkeitlichen Ackerstücke Schrancken gesetzt, und daß die Befolgung dieser Geseze nach dem Maase der wachsenden Bevölkerung und Wohlhabenheit der Nation zum unverrückten Augenmercke genommen werde. Der glückliche Erfolg, den eine ähnliche Anstalt in den Österreichischen Niederlanden hatte,<sup>62</sup> und das Beyspiel anderer Staaten machen alle nähere Beweise ihrer Nutzbarkeit überflüssig.

Der Vorzug dieser heilsamen Anstalt gebühret aber unstrittig den *Domain*-Gütern; denn, der Landes-First muß der Erste seyn, daß Vertrauen in die Heilsamkeit seiner Verordnungen an Tag zu legen.

Belohnung und Ehrenzeichen für die ersten Nachfolger werden diesem Gesäze ein sanftes Ansehen geben, bald aber wird der augenscheinliche Nutzen mehrere nach sich ziehen, und endlich wird die oberste Gewalt den Eige[n]sinn und den üblen Willen zu seinem eigenem Glücke zu zwingen wissen.

.....

<sup>60</sup> Fürst Karl Egon von Fürstenberg hat in seinen eigenen berühmten Reformvorschlägen aus dem Jahr 1772 gefordert, dass Eigentumsrechte der Bauern verstärkt werden, um sie zu einer besseren Arbeitsleistung zu motivieren. Seine umfangreiche Denkschrift reagierte auf die böhmische Hungersnot. Vgl. Jaroslav PROKEŠ, *Memoriály o hospodárském stavu Čech před první selskou bouří roku 1775*, Časopis pro dějiny venkova 11, 1924, S. 37–53; 12, 1925, S. 49–57, 111–116, 158–167.

<sup>61</sup> Vgl. J. von SONENNFELS, *Grundsätze*, Bd. 2 (1771), § 67, § 92; DERS., *Grundsätze in Tabellen* (1787), §§ 92–94. Ihm wird zugleich die Autorschaft der folgenden anonymen Schrift zugeschrieben: *Von der Verwandlung der Domainen in Bauerngüter*, Wien 1773. Die Idee, dass die Verteilung von großen Domänen in kleinere Bauerngüter den Ertrag aus dem ganzen Gebiet erhöhen würde, wurde bereits von Johann Heinrich Gottlob von Justi vertreten.

<sup>62</sup> Im Jahre 1772 wurde die Frage der Verteilung der Großgrundbesitze in der Grafschaft Namur überlegt. Das entsprechende Edikt ist jedoch erst 1773 erschienen. Wir bedanken uns für diese Information bei Herrn Prof. Bruno Bernard von der Université libre zu Brüssel.

14<sup>o</sup>

Die Einquartirung des Soldaten auf dem Lande, und der Zwang zum Soldaten-Stande ohne *Capitulation* sind zwo andere schmerzhaftige Geiseln der Bürger; beyde verletzen wohl die Rechte der Natur, als jene des gesellschaftlichen Vertrages.<sup>63</sup>

Durch die Einquartirung bey dem Landmanne wird von diesem eine zweyte Steuer an *Naturalien* erpreßet, und ein durch den Muthwillen des Missiggangs und der Jugend geritzter ungestümer täglicher und nächtlicher Gast muß den ländlichen Haußvater für die Ruhe und Sitten seines Hauses stündlich zittern machen; welches ihm sein Daseyn und das Vaterland, dem er das *Militare* ohnehin theuer genug unterhalten hilft, Verlust machen: und den Keim aller Thätigkeit in ihm ersticken muß.

Durch den lebenslänglichen Zwang zum *Militarstande* wird die beschwerlichste Last, die nur wechselweise getragen werden sollte, einem Bürger aufgehalsset, dem anderen aber abgenommen, welches alljene, die es zu befürchten haben, ungemein niederschlagen, und überhaupt jedem fühlbaren Herzen sehr hart scheinen muß; daddoch durch die *Enrollirung* auf *Capitulations*-Jahre der Landes-First muthigere, und getreudere, und jüngere Krieger, im Fall der Noth aber eine *Armée de Reserve* unter seinem Landvolcke, weniger *Invaliden*, ein ruhigeres Gewissen, munterere, glücklichere, folglich auch zahlreichere Bürger haben würde.

15<sup>o</sup>

Das Vermögen der Bürger muß wider die durch die Natur, oder durch fremdes Verschulden ihnen zugefügte empfindliche Nachtheile in Sicherheit gesetzt werden; daher denn wider die Wetter-Viechumfall- und Feuerschäden in jeder Prowintz allgemeine, oder *districtweise* Entschädigungs-*Societaeten* zu stiften wären.<sup>64</sup>

Da dergleichen Zufalle nach und nach alle Inwohner betreffen, so ist der ihnen zu diesem Ende auferlegte kleine Beytrag als eine jedem sorgfältig Eigenthümer oblie-

.....

<sup>63</sup> Sonnenfels verwendete zwar die Metapher vom Gesellschaftsvertrag in seinem Modell der Polizey-Wissenschaft, aber er schenkt dieser Frage keine besondere Aufmerksamkeit, weil der Fokus seiner Disziplin eher auf Verhältnissen im bürgerlichen Zustand liegt. Der Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand wurde eher im Naturrecht untersucht und diese Verteilung der Aufgaben zwischen den beiden Disziplinen wurde an den österreichischen Universitäten respektiert. Sonnenfels bemüht sich den Ausdruck „Rechte der Natur“ zu meiden. In den späteren Auflagen seiner *Grundsätze* bevorzugt er den Begriff Sicherheiten, die er bereit war, den Bürgern zu garantieren. Vgl. Martin P. SCHENACH, „Allgemeines Bestes“ und „bürgerliche Freibeit“? *Staatsentstehung, Staatszweck und Staatstätigkeit bei Joseph von Sonnenfels*, in: Rainer Murauer – Johannes Gießauf – Martin P. Schenah (edd.), *Päpste, Privilegien, Provinzen. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag*, Wien–München 2010, S. 352–376.

<sup>64</sup> Die Versicherungsanstalten werden auch in verschiedenen Auflagen der *Grundsätze* diskutiert und zwar im Zusammenhang mit der Sicherheit des Körpers, vgl. J. von SONNENFELS, *Grundsätze* I (1819), § 252–257.

gende Ersparniß anzusehen, durch die er dem über früh oder spät ihm zustossenden Unglücke entgehen kann.

Das Beyspiel anderer klugen Staaten redet auch dieser Anstalt das Wort.

### 16<sup>o</sup>

Der weitere Gegenstand der Handlungs-Geseze ist, den Staat beziehungsweise auf andere wetteiferende Mächte durch die Thätigkeit, Industrie, und Geschicklichkeit stets reicher und ansehnlicher zu machen; weil diese jedoch, wenn ihnen der sittliche Zustand und die persönliche Feßeln der Nation nicht mehr im Weege stehen, sich allemahl nach der Gröse und Sicherheit des Gewinnes verhalten, den<n> sie, die inn- und auswärtige Handlung hoffen läst, so muß das Hauptaugenmerck der *Commercial*-Geseze blos auf die Beförderung diese Gewinnes gerichtet seyn.

Dieser wird nun am alerbesten befördert, wenn dem Fleiße und der *Speculation* der Inwohner, soviel möglich, freye Hände gelassen, und nur die Hindernisse desselben aus dem Wege geraumt werden; denn, ich bitte, nicht zu vergessen, daß durch das, was vorhergeheth, die Nation, sittlicher, tugendhafter, und freyer, folglich zu Verbesserung ihres Zustandes stets aufgelegter werden muß; man könnte also fast sagen, daß die *Negation* aller ausdrücklichen Geseze das beste Handlungs-*Sistem* ausmache; ich sage deswegen: aller ausdrücklichen Geseze, weil die höhere oder mindere Zölle, durch die allein die Handlung geleitet werden kann, nur die Wirkung, nicht aber der Namen eines eigentlichen Gesezes haben.

Die Entfernung der Hindernissen des Fleißes und der *Industrie* hat nun blos drey Gegenstände.

Erstens: der innländischen Handlung von einer Provinz zur andern, wenn kein fremdes Land darzwischen lieget, die gröste Freyheit zu gestatten;

Zweitens: die innländische Waaren durch fremde Erzeugnisse von der nämlichen Gattung und Güte nicht unterdrücken zu lassen; und endlich

Drittens[:] den innländischen Erzeugnisse[n] auswärts den Absatz zu erleichtern.

### 17<sup>mo</sup>

Fremde Waaren durch Verbote, oder zu sehr übertreibene Zölle abhalten, heiset: aus der Welt ein *Monopolium* machen, alle übrige Nationen für albern halten, oder muthwilig erbittern, die Bürger von dem übeln Geschmacke, von der Schleuderey, oder Habsucht ihrer Mitbürger abhangen lassen, und endlich aus Mangel der Rückfracht, gar nicht mehr, *ad extra*, handeln wollen.

Mäßige Zölle sind also das natürlichste Mittel, den einheimischen Waaren vor Fremden, von gleicher Gattung und Güte den Vorzug zu verschaffen, weil das einheimische *Fabricatum*, wenn es bey diesen Zölln und bey dem Betragen der Fracht, den es eben voraus hat, nicht fortkommt, dem Lande entweder nicht natürlich, oder von ungeschickten Händen erzeugt seyn muß.



Die bürgerliche Freyheit wird durch die Zölle auch nicht verletzt, weil solche nebst dem, daß sie, <die> dem ganzen, zustatten kommende einheimische *Industrie* begünstigen, auch noch als ein *Consume*-Gebühr zu betrachten sind, die der Staat von auswärtigen *Productis* ebenso, wie von den einigen, welche ja schon von dem Pflüge angefangen belegt sind, einzuheben berechtigt ist.

### 18<sup>vo</sup>

Die Schwierigkeit endlich, die innländischen Erzeugnisse auswärts abzusetzen, entstehet als denn, wenn diese Erzeugnisse entweder gar nicht gesucht werden, oder den Ausländern theurer, als von anderwärts her zu stehen kommen.

Diese Hinderniß wird meistentheils gehoben, wenn die Ausfuhrzölle auf das kleinstmögliche herabgesetzt; wenn, wo sie nöthig sind, Ausfuhrprämien ertheilet, und die Transporte durch gute *Chausseen* und schiffbare Flüsse erleichtert werden.

### 19<sup>mo</sup>

Gute Mauthanstalten und eine ächte Tarif sind also das erste und die *Fonds* zu denen Strassen- und Wasserbaue, dann zu Prämien das zweyte, was die Leitung des äußeren Handls zu suchen hat;

daher denn aus der Natur der Sache die Zölle bloß an den Gränzen des Staates in einer soviel möglich engen Verbündung und guten *Organisation* angelegt seyn, in dem Inneren des Provintzen aber und zwischen denen durch fremde Staaten nicht getrennten Ländern platterdings aufgehoben werden müssen; denn diese sind Kinder eines einzigen Vaters, und sollen daher mit der größten Gleichheit behandelt werden.

### 20<sup>mo</sup>

Die einfachste Tarif muß unstrittig die Beste seyn, weil das Falsche und Gewagte ihr in ebendem Maase unvermeidlich wird, je mehr sie Abtheilungen in ihrem dem Menschenverstande fast unermesslichen und täglich veränderten *Substrate* machen wollte.

Die einfachste Tarif ist jene, die alle zum Gebrauch eingeführte Waaren nur in drey Gattungen abtheilet, nämlich in rohe, in verarbeitete, und in offenbare Prachtwaaren.

Rohe Waaren sind, solange sie auswärts gesucht werden, dem Lande unentbehrlich, und folglich nur mit einer mäßigen *Consumo*-Gebühr von ungefähr 6 *Percent* zu belegen, unter welche *Categorie* auch alle Handwerckszeuge zu zahlen sind.

Verarbeitete Waaren, welche nicht offenbar zum Pacht<sup>65</sup> gehören, und im Staate nicht selbst erzeugt werden können, sollten höchstens mit 10 *Percent*, jene, die man selbst erzeugt, oder erzeugen könnte, mit 15, höchstens 20 *Percent*, jene aber, die bloß ein

.....

<sup>65</sup> Von dem Sinn her sollte hier „Pracht“ (im Sinne von Luxuswaren) stehen, aber im Dokument steht wirklich „Pacht“.

Gege[n]theil des Prachtens, oder Muthwillens sind, mit 30 *Percent* jedoch wegen der sonst stets wachsenden Gefahr des Schleichhandels, auch nicht höher belegt werden.

21<sup>mo</sup>

Von allen blos durchgeführten und von allen ausgeführten sowohl rohen als verarbeiteten Waaren sollte eine blöse Einschreib-Gebühr gefordert werden.

Ich weis zwar, daß man fast durchgängig der Meynung sey, die Ausfuhr des rohen Stoffes durch hohe Zölle erschweren zu müssen; allein die weiter unter vorgeschlagene Hereinrufung geschickter *Fabricanten*, Unternehmer und Kaufleute, die nach und nach emporgebrachte Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit der Nation, die Wohlfehlheit des Arbeitlohns durch die Fruchtbarkeit des Ackerbaues, endlich aber die weitsichere Anwendung der Prämien, werden diesen Satz um so mehr entbehrlich machen, als derselbe dem Ackerbau schon in manchem Reiche, sehr empfindliche Stöße, versezth hat.

22<sup>do</sup>

Da der Handel mit Getraide, Viech, Einsalzungen, Brandwein, Eisen, Leinwanden, und Tüchern den fruchtbaren Staaten der natürlichste und wichtigste ist, so wären die *Speculationen* der diesen Zweigen sich widmenden Handelschaft durch Prämien in so lang sich auf das Eifrigste zu unterstützen; bis diese Handlung einen solchen Schwung genommen hat, daß sie sich aus eigenen Kräften fortbewegen kann.

Der Staat muß aber, solange er noch *Credit* hat, nicht fragen, woher er den *Fond* dazu nehmen werde; denn, wohlangebrachte Prämien sind keine Ausgaben, sondern gesammelte Schätze, und die letzte *Million*, die ein Staat dazu aufbringen könnte, würde zur unfehlbaren Grundlage seiner Erholung werden.

23<sup>tio</sup>

Vielleicht würde der Staat einen grosen Unterschied in seiner Kommerzien-Bilanz spühren, wenn er einer einheimischen, oder auswärtigen Handlungs-*Compagnie*, den allein Handel, mit gewissen sehr starck verbrauchten fremden Artikeln, als: mit Zucker, *Coffè*, *Specereyen* etc. gegen der Bedingnuß einraumte, daß Sie sich zu einer *aequivalirenden Exportation* verschiedener inländischer, hauptsachlig aber der in dem vorgehenden Absatze angeführten Erzeugnisse anheischig machte.

24<sup>o</sup>

Der Strassen- und Wasserbau verdienet eine der ersten Sorgen, weil ohne dieselben der Flor der Handlung nimmermehr zu hoffen ist.

Insoweit das brodlose Volck der Provinzen nicht zureicht, könnte der Soldat zu diesem Ende angewendet werden, wobey der Staat der Hälfte des Arbeitlohnes gewinnen könnte; denn der Soldat würde, nebst seiner Löhnung und Brod um tägliche 6 Kreuzer (wovon 2 [Kreuzer] auf kleine *Montur* zurück behalten werden könnten) mit Freuden

arbeiten, und die Fruchten dieser heilsamen Anstalt würden um viele Jahre früher zu ihrer Reiche gelangen; welches dem Vaterlande bey seiner dermahligen Entkräftung<sup>66</sup> gewiß nicht gleichgültig seyn kann.

Beyspiele anderer kluger Nationen rechtfertigen abermal was ich hier sage.

## 25<sup>o</sup>

Wenn die Handlung einmal zu weit herabgesunken, und von fleisigeren, und freyeren Nationen gleichsam verschlungen worden ist, so müssen alle Mittel gelten, sie, je eher je besser wieder zurückzuführen, und emporzubringen.

Es fehlet diesem Staate gar zu sichtbar an reichen und *speculativen* Kaufleuten, und geschickten *Fabrikanten*.

Die Hereinlokung derselben aus fremden Staaten ist das einzige Mittel, welches das Vaterland aus seiner täglich wachsenden Verarmung reissen kann;

dieselbe aber würde vergeblich seyn, wenn man ihnen nicht zugleich das stille *Glaubens-Exercitium* erlaubete, weil gut gesittete rechtschafene, und wohlhabende Familien zu lebenslänglicher Vermiesung alles geistlichen Trostes sich nimmermehr entschließen werden.<sup>67</sup>

Einige stille *Bethäuser* in Haupt- und *Kreiß-Städten*, würden also, diesem Staate, welche[r] in Deutschland der einzige mächtige Beschützer der wahren *Religion* seyn kann, durch die Vermehrung der *Industrie* und des national Reichthums den wesentlichsten Dienst tun; weil sonst derselbe denen so sichtbar und ungeheuer an wachsenden protestandischen Staaten das Gleichgewicht bald nicht mehr zu halten; noch ihren mächtigen politischen Schritten Schrancken zu sezen im Stande seyn würde.

Die Toleranz ist das Kind der Sanftmuth,<sup>68</sup> und folglich unser eigenen Religion, sie unterhaltet den rühmlichen Wetteifer der Tugend in der herrschenden Kirche selbst, sie ist endlich die fruchtbarste Mutter der Bevölkerung und des Überflusses; denn alle Staaten, die ihr sich eigen machten, gehen unaufgehalten ihrer Höhe zu; und all jene sinken, aus welchen sie verscheihet<sup>69</sup> worden.

Wird nun dieses dem Schutze der wahren Religion selbst schon unentbehrlich geworden Mittel ergreifen, so werden eine Menge gutter, und wohlgesitteter Menschen, ihr Geld, ihre *Speculation*, ihren Fleiß, und ihren *Credit* hereinbringen, und es wird weder dem Ackerbaue an geschickten Pächtern, noch der Handlung, <der> *Fabrikanten*, *Unternehmern*, oder *Kaufleuten* fehlen, und die beste Landesfirstin wird von diesen neuen und ihren alten Bürgern bald um die Wette verehrt, und geliebet werden.

.....

<sup>66</sup> Anspielung auf die böhmische Hungersnot 1771–1772.

<sup>67</sup> Hier wirbt der Verfasser für religiöse Toleranz.

<sup>68</sup> Dies ist der dritte Punkt, der in Schlözers Briefwechsel veröffentlicht wurde. Vgl. A. L. SCHLÖZERS *Briefwechsel*, 1777, Heft XII, S. 326.

<sup>69</sup> Mundartlich für „verdrängt“.

26<sup>o</sup>

So vortheilhaft aber die Duldung der christliche[n] Religionen dem Staate seyn wird, so schädlich ist demselben eine allzu grosse Zahl der jüdischen Familien,<sup>70</sup> weil die Reicheren unter ihnen ihre Kinder meistens ausser Land verheyrahten; die Ärmeren aber das unargwöhnische Landvolck stets zu bevorthailen suchen, und alle überhaupt, zum *Defension*-Staate, platterdings, unbrauchbar sind.<sup>71</sup>

Sie vertreiben, wäre in Absicht auf die Aermeren grausam, in Absicht auf die reicheren aber dem Staate dermalen noch schädlich; ihre Anzahl also auf die Zahl der gegenwärtig bestehende<n> wohlhabenden *Familien* beschräncken, zugleich für derselben ausser Landes heyrathende Kinder eine sehr hohe Tax begehren, und denen übrigen, das Heyrahten untersagen, wird den Staate aus dem Nachtheile der Geldverschleppung sezen, und auf derselben Verminderung die nämliche, obzwar langsamere, doch weit gelindere Wirkung haben; weil das aermere Juden-Volck nach und nach absterben, oder von selbst fortziehen wird.

Endlich und

27<sup>mo</sup>

wird zu Emporbringung der Kultur, und des Handels, unumgänglich nöthig seyn, jenen Provinzen, aus welchen zum Beyspiele, aus dem Königreich Böhmen, bisher gar zu viele Geld in das *Centrum* des Staates geflossen ist,<sup>72</sup> und in welchen, der fast allgemeine Wucher und die Austrocknung der meisten Nahrungsquellen einen schon gar zu weit gekommenen Geld-Mangel verrathen, mit einer *Creditoperation*, oder durch eine wirkliche nahmhafte Vermehrung, der, auf den Land-Gütern der *privaten* <zu> versicherten Baarschaft, je eher je besser zu Hilfe zu kommen; weil sonst, der Ackerbau die ihm höchst nöthige Verbesserungen nicht mehr hoffen; der ohnehin kleiner und unvermögli- che Handelstand aber, wegen der Schwierigkeit der Darlehen und Höhe der Zinnsen, in allen seinen auswärtigen *Activ*-Geschäften unumgänglich gehindert werden muß.

Geschiehet dieses nicht bald, so wird das Königreich Böhmen, in welchem, der Geld-Mangl schon dermahlen die entsezlichste Wirkungen hervorbringt; so augenscheinlich verfallen, daß die aus demselben bisher gezogene[n] öffentliche[n] Einkünften in

.....  
<sup>70</sup> Hier behandelt der Verfasser die Politik gegenüber den Juden. Sonnenfels hat dieses Thema in seinen Werken nie direkt angesprochen. Zur Frage der Beziehung der Familie Sonnenfels zum Judentum vgl. Ivo CERMAN, *Aloys von Sonnenfels and the Blood Libel in the Early Enlightenment*, *Judaica Bohemiae* 47, 2012, Nr. 2, S. 35–56.

<sup>71</sup> Erst 1789, unter der Regierung Kaiser Joseph II., werden Juden in der Armee zugelassen. Vgl. Václav ŽÁČEK, *K počátkům vojenské povinnosti židů v Čechách*, *Ročenka Společnosti pro dějiny Židů v Československé republice* 7, 1935, S. 257–290.

<sup>72</sup> Die Furcht, dass Geld aus Böhmen fließt, wurde offensichtlich von mehreren Personen geteilt. Sie wird bereits 1742 vom obersten Kanzler Kinsky und 1772 vom Fürst von Fürstenberg geäußert. Vgl. Josef PEKAŘ, *České katastry*, Prag 1932, S. 136–137.

Kurzem auf zween Drittheile, oder gar auf die Hälfte herabsinken werden, der Staat also in kurzem sowohl über die Bedeckung seiner Erforderniß, als in Absicht auf die Erhaltung seines auswärtigen *Credits*, sich in der traurigsten Verlegenheit befinden dürfte.

28<sup>vo</sup>

Die Finanz-Geschäfte bestehen in der guten Einnahme und guten Verwendung der öffentliche Einkünften.

Die gute Einnahme bestehet darinnen, daß der Staat nicht mehr von seinen Bürgern fordere, als zum Ansehen und zur Bequemlichkeit seines Regenten, zu seinem Vertheidigungsstande und zur Verwaltung der öffentlichen Geschäften nothwendig ist, welches bloß durch eine vertrauliche, gleichsam väterliche, und kindliche Ueberlegung zwischen dem Landes-Firsten und denen provinzial Abgeordneten bestimmt werden kann.

Diese Überlegung wäre also umso eher vorzunehmen, als das gegenwärtige Finanz-System schon auf sehr schwachen Füßen zu stehen scheint.

Bey dieser Überlegung müsten in Absicht auf die *Repartition* und die Gattung der öffentlichen Abgaben folgende Hauptaugenmercke genommen werden;

erstens[:] jede Provinz muß soviel möglich in eine gleiche Steuer-Belegung, wes Namens diese immer seyn könne, gezogen werden; denn ein gleicher Schutz fordert einen gleichen Beytrag, wenn anderst die Grundfeste des Staatrechtes und der austheilenden Gerechtigkeit nicht in der Wurzel erschüttert werden solle;

zweitens[:] aus der nämlichen Ursache, müssen alle Klagen der Innwohner einer jeden Provinz zu dem auf dieselbe ausfallenden *Quanto*, im reichem Maase beytragen; geschieht dieses nicht, so entstehet ein Mißverhältniß unter den Ständen, deren keiner geschwächt werden kann, ohne die Schwächung des Anderen ohnfelbar nach sich zu ziehen, weil die *Economie generale* der Provinzen in sich, so, wie jene des Staates, ein unzertrennliches Ganzes, ausmachet.

Die Mittel, das Königreich Ungarn in die zween Sätze einzuschließen, dürften eben nicht so schwierig seyn, als man glaubet; wenn dasselbe nur erst, ein heilsames, unveränderliches um eines guten Erfolges sicheres Länder-System sehen, und durch einen gemeinschaftlichen Beytrag auch gemeinschaftliche Vortheile sich zu versprechen haben wird; welches aber bisher nicht geschehen konnte, weil es das schreckende Beyspiel anderer Provinzen stets gegenwärtig hatte, die, ihrer grosen Abgaben ungeachtet, aus Mangl öffentlicher Anstalten, stets kraftloser geworden sind; daher es denn lieber weniger zahlen, und nicht unglücklicher werden, als, viel zahlen und dennoch nicht glücklicher werden wollte.

Sollte dieses Königreich aber, auch als denn, noch diesem billigen Antrage sich nicht fügen, so wird der Landes-Fürst in dem Rechte, das er seinen übrigen Provinzen schuldig ist, auch das Recht, dasselbe dazu zu zwingen, hören können, und die erste Gelegenheit dazu, würde auch gewiß die Beste seyn.

Drittens[:] man hätte also vor allem, zu den Abgaben, einen *provisorischen* Länder-*Divisor* zu suchen, und jedem Lande zu überlassen, wie es die auf dasselbe ausgefallene *Quota* am füglichsten tragen, und aus welchen Quellen es diese herzuholen glaubte; welches jedoch allemal mit Genehmigung des Landesfürsten, der den Schwächeren gegen den Mächtigeren zu schützen hat, geschehen müßte.

Viertens[:] die *Regalia Principis*, als: die *Domainen*-, Salz-, Zoll-, Münz-, Bergwercks-, und Postgefälle müsten also nach der bisherigen Mitteltragniß *excindirt*, das Übrige der Staats-Erforderniß aber denen Provinzen überlassen, diesen jedoch der Fingerzeig dahin gegeben werden, daß sie

Fünftens[:] diese Erforderniß auß den allgemeinsten eben daher ergiebigste und leicht zu administrirenden Gefällen zu erheben den Bedacht nehmen sollten; unter diesen Gefällen verstehe ich

1<sup>o</sup> die gute und getreue Belegung der Erde, welche die Mutter alles Reichthumes ist, und in welcher mittelbar, oder unmittelbar alle Innwohner, ohne Ausnahm am sichersten besteuert werden können;

2<sup>do</sup> eine gute *Consumptions*-Steuer, oder den sogenannten *Accis* in grosen und grösern gesperten Städten;

3<sup>io</sup> eine mässige Kopf- oder Gewerbesteuer in kleineren ungesperten Städten und endlich

4<sup>o</sup> eine nach dem Ueberrest, dem die erste drey Gefälle nicht abwerfen, *calculirte* Tranksteuer, welche nebst ihrer Allgemeinheit, und Ergiebigkeit und noch die fernere gute Eigenschaft hat, daß sie nicht von den Unentbehrlichen, sondern blos von dem Ueberflusse der Bürger erhoben wird; in wessen Rücksicht denn nöthigen Falls auch der auswärtige Taback zur Hilfe genommen werden könnte, dessen Gefäll jedoch nicht durch Pächter, sondern durch eine ständische *Administration*, die durch ein wohleingerichtetes Mauth-Sistem sehr erleichtert wird, verwaltet werden müste.

Alle übrige Gefälle sind unächt, und der bürgerliche Freyheit, folglich auch der Aufnahme des Staates höchst schuldig; zu wessen Beweise ich mich mit gutem Bedachte antragen kann.

Die *Genueser*-Lotterie streitet sogar wider die Erhabenheit, und die Vatterstelle eines Land-Firsten, weil ein Spiel, bey welchem nur ein Theil gewinnen, der andere aber (welcher aus einzelnen Gliedern zu bestehen irrig geglaubt wird, sondern die ganze Nation in sich schließet) nothwendig und sehr viel verlihren muß, einen weit häßlicheren Namen, als jenen eines Spiels verdient.<sup>73</sup>

.....  
<sup>73</sup> Das Lottospiel wurde zuerst in Genua im 15. Jahrhundert erfunden, wobei es ursprünglich um das Losziehen bei der Wahl der Ratsmitglieder ging. Als Maria Theresia 1751 das Lottospiel in den Erblanden einfuhrte, wurde es in dem Dekret „Lotto di Genova“ genannt. Vgl. Manfred ZÖLLINGER, *Geschichte des Glücksspiels*, Wien 1997.



Ein Vater muß der Leichtglaubigkeit seiner Kinder und ihren albernen Hoffnungen keine Falle legen, weil er ja versichert seyn kann, daß sie derselben nicht ausweichen werden.

Aus dieser vereinfachten innerlichen Besteuerung der Provinzen werden nun die *relativen* Kräften der verschiedenen Länder unter sich, bald, zu verlässlicher bekannt werden, und als denn kann in Absicht auf derselben wechselseitige Ausgleichung der bis dahin angenommene *provisorische Länder-Divisor* mit gröserer Zuverlässigkeit bestimmt, und nach der Maase der in derselben Kräftenstande von Zeit zu Zeit, das ist ohngefähr von 10. zu 10. Jahren sich zeigenden namhaften Abänderung *adjustirt* werden.

### 29<sup>mo</sup>

Die auf diese Art erreichte heilsame Vereinfachung der Abgaben wird die *Administration* der Finanzen weit leichter und klarer machen, und es wird als dem blos noch auf eine strenge *Controle* ankommen, die der Landes-First seinen Provinzen umso mehr schuldig ist, als die Unwirtschaft, oder Vernachlässigung in der Einnahme und Verwendung der öffentliche Einkünften, der Staat zu Erhöhung der Abgaben zwingen, und folglich zu dem Nachtheile der *contribuirenden* Ländern und Staaten gereichen würde.

Endlich und

### 30<sup>mo</sup>

hat die Finanz auf eine wohl berechnete Wittwen-Kasse den ehesten Bedacht zu nehmen, und alle besoldete Diener des Staates zu derselben beytragen zu lassen, welches das sicherste und leichteste Mittel ist, nach und nach, fast den ganzen *Pensions-Fundum* zu ersparen, dem Staate selbst aber, ein sehr namhaftes unaufkündliches *Capital* zu verschaffen.

## Gegenstände der Gesetzgebung als ausübenden Macht

Das Augenmerck dieser Macht gehet dahin, daß sie der aufklärenden und befehlenden Macht zu ihrem Endzwecke helfe; ihr Gegenstand ist also gleich wichtig.

Dieser wird erreicht, wenn der Landes-First alle dem Staate nicht gleichgültige Handlungen seiner Bürger in den Handlungen der zu derselben Leitung angestellten Diener auf das genaueste übersehen kann.

Wenn nun diese Handlungen nach den Gesezen eingerichtet werden sollen, ist vor allem nöthig daß deren so wenig, als möglich; daß sie kurz, deutlich, und jederman bekannt, jenen aber, die ob denselben wachen sollen, stets gegenwärtig seyen.

Wenn es nach dem hier entworfenen, oder nach einem noch einfacheren Sistem gehen sollte, so könnten dieselbe nicht nur in eine sehr kleine Anzahl eingeschlossen werden, sondern sie würden auch eine fernere gute Eigenschaft, nämlich, die Beständigkeit haben, weil ein wahres Sistem allemal, sich selbst, gleich bleiben muß.

Die Kürze und Deutlichkeit der Gesezen ist die Folge der verbesserten Schreibart, und klare[r] Begriffe; welche beyde, wenn die Schulen verbessert, und diejenigen, die sie

Lehrer wohl gewählt; zugleich auch dem Landes-Fürsten dafür zu stehen haben werden; von Tag zu Tag mehr zu hoffen sind.<sup>74</sup>

Die erste Bekanntmachung sowohl, als die Wiederholung der Geseze, kan von den Kanzeln in dazu festgesetzten Tügen am sichersten geschehen.

Jenen die darüber zu wachen haben werden die Geseze als denn stets gegenwärtig seyn, wenn jeder Diener, bevor man ihm das Amt anvertrauet, aus den Gesezen unfehlbar geprüft werden muß; demselben auch zu diesem Ende, der Zutritt in die Kanzleyen, oder Aemter, wo ohnehin die Auszüge aller Patenten und Verordnungen seyn sollen, und die Abschrift dieser Auszüge gestattet; und wenn endlich, die Wachsamkeit der wirklichen Beamten, durch jene ihrer Vorgesezten, stets rege erhalten wird.

Diese Wachsamkeit gründet sich nun

erstens[:] in einer *proportionirten* und von unten hinauf stets kleiner werdenden Anzahl der öffentlichen Diener,

zweitens[:] in der engesten Verbindung derselben, und

drittens[:] in der Einsicht des Ministers, welcher dem Landes-Fürst die Rechenschaft über die Befolgung all seiner Geseze zu geben, und dafür auch zu stehen hat.

Dieser oberste Diener des Staates kann nun, diese Rechenschaft dem Landes-Fürsten bloß als denn schuldig seyn, wenn<sup>75</sup>

viertens[:] die ausübende Untermächte gut *organisirt*, wenn

fünftens[:] ihre Glieder wohl gewählt, und gut besoldet sind; wenn

sechstens[:] jeder Obere für die mercklichen und anhaltenden Nachlässigkeiten seiner Untergebenen unfehlbar zu stehen, und endlich

siebtens[:] das ausserordentliche Verdienst gewisse und sichtbare Belohnung, das Unverdienst aber gewisse Strafen zu gewarten hat.<sup>76</sup>

Dieses einmal vorausgesetzt; könnte in Absicht auf die *Organisation* der verschiedenen ausübenden Mächte, angenommen werden; daß

.....

<sup>74</sup> Sonnenfels hält später (ab 1781) auch Lehrveranstaltungen zum Geschäftsstil. Dieses Fach sollte die künftigen Beamten lehren, wie sie Deutsch in der Staatsverwaltung richtig verwenden sollten. Sonnenfels hat zu diesem Thema auch ein Lehrbuch und zahlreiche Aufsätze abgefasst. Eine ähnliche Betrachtung über die Notwendigkeit des guten Stils für die Gesetzgebung ist in die späteren Ausgaben von Grundsätzen eingeschoben worden. Vgl. J. SONNENFELS, *Grundsätze* (1819), Bd. 1, § 159–162; S. KARSTENS, *Sonnenfels*, S. 227–231.

<sup>75</sup> Ein weiterer oberster Chef, eine superieure Kraft, ist dennoch später im Absatz 10 noch einmal an einer anderen Stelle vorgeschlagen. Der Staat hätte dann zwei oberste Chefs.

<sup>76</sup> Die Frage, ob es nicht besser wäre, die Bürger für gute Handlungen zu belohnen, als sie für Verbrechen zu strafen, wurde unter dem Eindruck von Beccarias Reformschrift *Dei delitti e delle pene* (1764) heftig diskutiert. Giacinto Dragonetti verfasste damals die Schrift *Abhandlung von Tugenden und ihren Belohnungen*, dessen Anliegen es war, diese Frage ernstlich zu untersuchen. In der Vorrede zur vierten Ausgabe der *Grundsätze* (1787) hat Sonnenfels diesen Vorschlag als ein leeres Wortspiel abgelehnt.

1<sup>o</sup>

die dirigirende Wirtschaftsbeamte als die vorlezte Stufe der befolgenden Macht, in die landesfürstlichen Pflichten genommen werden, und in dessen Folge für die ihnen untergebene Dorfrichter zu stehen haben sollte, daß

2<sup>do</sup>

in den Städten die abentheuerliche Verfassung von 12. abwechselnden Burgermeistern nicht mehr gestattet, sondern die Handhabung der Geseze dem geschicktesten aus der Bürgerschaft, allenfalls auch einem dazu tauglicher befundenen Fremden anvertraut, demselben aber aus der Bürgerschaft die zwey vernünftigsten Männer, oder, nach dem Umfange der Stadt, auch ihrer mehrere als *Assistenten*, und ein aus dem *Civil*-Rechte geprüfter *Syndicus*, oder nach Erforderniß ihrer auch mehrere zugegeben, und daß allen diesen Personen ein dem Umfange der Staat und ihren Gemeinde-Einkünften angemessener Gehalt abgereicht auch ebenso wie von dem Wirtschafts-Beamten gesagt worden, die landesfürstlichen Pflichten aufgelegt werden. Daß

3<sup>tio</sup>

von denen Landesstellen der Vorschlag abgefordert werde, wie viel Subaltern- sowohl, als Kanzley-Personale nach Verschiedenheit des Umfangs, oder der *Populositaet* der Kreise und *Districte* jedem königlichen Kreiß-Hauptsmane, oder wie immer der zu ähnlichen Geschäften ungestellte.

Diener heisen kann, zur vollkommenen Uebersehung seines *Districts* nothwendig; und wie er selbst samt seinem ganze *Personali* solchergestalte zu besolden seyn; daß die öffentliche[n] Geschäfte, daselbst, mit Anstand, redlich und geschickt verwaltet; und über die Befolgung der Geseze öftere *local Visitationen* vorgenommen werden mögen; daß

4<sup>to</sup>

die Kreise in so viele Viertel abgetheilet werden, als Subaltern-Personen in demselben angestellt sind, weil diese in dem Mittel-Punkte ihrer Viertel zu wohnen haben; und die Geseze in diesem kleineren Umfange um desto leichtere zu handhaben im Stande seyn werden. Daß

5<sup>to</sup>

künftighin sowohl in jedem Kreise, als Lande, nur eine einzige *dirigirende* Macht seyn solle, und daß folglich das *Cameral* und *Bancal*, ob sie reich noch ferner ihre eigene Unterdienner haben werden, durch die königliche[n] Kreyß-Hauptleute, und mittelst dieser durch die Länderstellen *dirigirt* werden sollen; weil ein *Status in Statu* nur

schädlich;<sup>77</sup> und das alle Theile der Staats-Verwaltung in sich fassende *Int[strument]* a des Vater-Landes, ein einziges unzertrennliches Wesen, und folglich einer einzigen ausübenden Macht anzuvertrauen ist; daß

6<sup>to</sup>

bey denen Wirtschafts-Bürgermeister, und Kreysämtern, alle wichtige Handlungen in einem kurzen *Protocolle* aufgezeichnet werden sollen; das Kreis-*Personale* folglich die *Protocolla* der Wirtschafts-Kanzleyen, und Städten öfters zu *visitiren* und durchzugehen, und seine eigene *Protocolla* dem königliche Kreishauptmanne alle Monat zu überreichen habe; weil dieser sonst seinen Kreis, weder übersehen, noch für denselben stehen könnte. Daß

7<sup>mo</sup>

die *Protocolla* des Kreishauptmanes selbst alle Monat der Landes-Stelle eingeschicket werden, wodurch diese gleichfalls alle wichtigen Handlungen desselben zu übersehen, und zu *rectificiren*, und die bisherige häufige und weitschichtige Berichte, und Schreibereyen zu vermeiden in Standgesetzt wird. Daß

8<sup>vo</sup>

zu desto sicherer Erreichung dieses Endzweckes, bey denen Länderstellen nach Aehnlichkeit dessen, was bey denen Hofstellen in Absicht auf ganze Länder geschieht, jedem Referent, seine eigene Kreise zugetheilet werden, und daß derselbe, wie es bey der hier vorgeschlagenen *Organisation* ihm ganz leicht möglich ist, dem *Chef* der Landesstelle für die gute Ordnung seiner Kreise zustehen; dagegen aber, auch die Macht haben solle, mit Genehmigung seiner *Praesidenten* die Kreysämter der ihm zugetheilten Kreise dann und wann unversehens überfallen, und von der Befolgung, oder Nichtbefolgung der Geseze und Verordnungen, sich persönlich überzeugen zu können; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn er alles in guter Ordnung findet, die *Reyse-Spesen* von dem *Aerario* mit grosen Nutzen getragen werden können; wenn er aber nachtheilige Unordnungen antrifft, von dem Kreishauptmanne selbst, diese, als eine Strafe ersezt werden müsten.

Aus diesem von unten hinauf stets engeren Verbindung der ausübenden Untermächte, flieset also von selbst, daß

.....

<sup>77</sup> Kaiser Joseph II. äußerte in seinem Bericht über seine Reise nach Böhmen eine sehr ähnliche Kritik an den Kreishauptleuten. Die Reise wurde durch die böhmische Hungersnot veranlasst, der Kaiser wollte sich ein Bild über die Lage verschaffen und die Ursachen der Krise entdecken. Vgl. František ROUBÍK, *Relace císaře Josefa II. o jeho cestě do Čech, Moravy a Slezska r. 1771*, Časopis pro dějiny venkova 13, 1926, S. 121–129; Derek BEALES, *Joseph II: In the Shadow of Maria Theresa*, vol. 1, Cambridge 1987, S. 339–346.

9<sup>no</sup>

der *Chef* einer jeden Landesstelle, weil zugleich die *Cameralia* und *Banccalia* in einer aehnlichen Verbindung dort zusammenfließen; für die Ordnung und gute Verwaltung der ihm anvertrauten Provinz platterdings zu stehen haben könne und müsse; daß ferner und

10<sup>mo</sup>

alle Regirungs-*Branchen* der gesamten Erbländer, bey einer einzigen Hofstelle sich *concentriren*, und nur durch einen jedoch wahrhaft *superieureren* Kopf mittelst einer in ihrer *Organisation* dem ehemahligen *Directorio* ähnlichen Hauptstelle gebunden, und geleitet werden müsten.

Damit man <man> aber, auch diesen einzigen Kopfe Schrancken seze, und dem sogenannten *Ministerial-Despotismo* zuvorkomme, in welchen diese Verfassung mit der Zeit ausarten könnte; so müste

11<sup>mo</sup>

der Staatsrath, durch welchen der Landesfürst, im wahren Verstande genommen, zwölf und noch mehr Augen haben kan<n>, auf seine erste strengeste Bestimmung zurückgeführt; und jederzeit aus den rechtschaffensten durch allgemeine, einfache und grose Kammeral-Grundsätze geleiteten Männern zusammengesetzt; kleinerer Geschäften ganz überhaben, und blos auf *Systematica* gewendet werden.

Damit endlich der *Patriotismus* und die gemeinnützliche Kännntniße alljener sowohl adelichen, als unadelichen Unterthanen, welche sich dem Dienste des Vaterlandes widmen wollen, oder doch widmen sollten, auf jenen Grad verbreitet werden, welcher nöthig ist wenn zu Besezung der öfentliche Bedienstungen eine gute Wahl möglich seyn soll; so ist es nicht genug, daß der Geist der Gemeinnützlichkeit blos durch die Schulen, und mit den Sitten eingeflöset werde, sondern der Landesfürst muß von der in seinen Händen befindliche[n] mächtigsten Triebfeder der menschlichen Handlungen, nämlich, von seiner Hochschätzung und Verachtung einen guten Gebrauch zu machen wissen;

daher denn, in Absicht auf den Adel, alle demselben bisher ohne Unterschied, und der alleinigen Geburt wegen, ertheilte auserliche Vorzüge, künftighin, blos die Folge einer mehrjährigen guten Anwendung, in öfentlichen Ämtern seyn; und von nun an nimmermehr begehret, sondern aus des Landes-Firsten eigenem blos durch die um das Vaterland erworbene Verdienste zu bestimmenden Triebe, erwartet werden sollten.

Was nun aber die Kännntnisse selbst betrifft, so ist unstrittig, daß die bereits eingeführte Lehre der Kammeral-Wissenschaften<sup>78</sup> auf das Nachdrücklichste geschuetzet zu werden verdiene, und daß an die in derselben enthaltene unwidersprechliche und heilsa-

.....

<sup>78</sup> Vgl. Joseph von SONNENFELS. *Antrittsrede. Gehalten im November 1763, Wien, o.J.*

me Grundsätze, nicht nur die Jugend, sondern auch die Hofstellen und das Ministerium selbst ernsthaft angewiesen werden sollten; weil nur als denn nach einem untrüglichen allgemeinen Leitfaden fortgeschritten; und die öffentliche Wohlfahrt, das Spiel der Sophiesterey, des Eigensinnes, der Unwissenheit, oder des Vorurtheiles zu seyn, aufhören wird.

*Copia: ad Votum*  
des zum Etc. *Ent[worfenen] System*  
im Jahr 1772,<sup>79</sup>  
und untersucht  
1773

.....  
<sup>79</sup> Das Wiener Original trägt das Datum 4. Dezember 1772.

Ivo Cerman – Michal Morawetz

### Návrh prozatímního systému k povznesení rakouských států (1772)

Edice představuje badatelské veřejnosti důležitý pamětní spis z doby tereziánských reforem, který nese název *Entwurf eines beyläufigen Sistems zur Emporbringung der österreichischen Staaten* (*Návrh prozatímního systému k povznesení rakouských států*). Tento reformní projekt se vymyká tím, že se vztahuje k velmi široké škále témat státní politiky a většinu toho, co navrhuje, se později za vlády Josefa II. podařilo uskutečnit. Mezi navrhované oblasti, které se mají reformovat, patří státní správa, náboženská a hospodářská politika i trestní právo. Nejznámější částí projektu je plán na zrušení nevolnictví. Projekt se dochoval ve více exemplářích v Třeboni, Vídni a Budapešti. Naše edice vychází z rukopisu uloženém ve Státním oblastním archivu Třeboň, Rodinný archiv Buquoyů. Podle vídeňského originálu tento projekt předložil reformátor Franz Anton Blanc, obsahově však jednoznačně vychází z policejní a kamerální vědy Josefa Sonnenfelse. Úvodní studie tedy objasňuje okolnosti vzniku projektu a klade otázku Sonnenfelsova podílu na jeho vzniku. Úzká závislost spisu na jeho pojetí policejní a kamerální vědy následně dokumentuje i poznámkový aparát v edici.

#### KEY WORDS:

Josef von Sonnenfels; Franz Anton Blanc; Reforms Maria Theresa's; serfdom; the Enlightenment; religious tolerance